DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2101 DER KOMMISSION

vom 24. September 2026

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [1] (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 29. August 2025 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land", „VR China" oder „China") ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* [2] (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 15. Juli 2025 vom Ad-hoc-Bündnis der Erbsenproteinhersteller der Union (Ad Hoc Coalition of Union Pea Protein Producers — im Folgenden „Antragsteller") eingereicht wurde. Der Antrag wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Erbsenprotein gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2144 der Kommission [3] (im Folgenden „Erfassungsverordnung") veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in China.

1.3. Vorläufige Maßnahmen

(4) Am 28. April 2026 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/916 der Kommission [4] (im Folgenden „vorläufige Verordnung") ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in China eingeführt.

---

[1] ABl. L 176, 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

[2] Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2025/4850, 29.8.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4850/oj).

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2025/2144 der Kommission vom 21. Oktober 2025 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/2144, 22.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2144/oj).

[4] Durchführungsverordnung (EU) 2026/916 der Kommission vom 27. April 2026 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2026/916, 28.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/916/oj).

1.4. **Weiteres Verfahren**

(5) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt wurde (im Folgenden „vorläufige Unterrichtung"), übermittelten die folgenden interessierten Parteien innerhalb der in Artikel 2 Absatz 1 der vorläufigen Verordnung gesetzten Frist schriftliche Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen: der Antragsteller, die beiden in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller Sanjia Group und Shuangta Group, die chinesische Handelskammer für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln, einheimischen Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten (China Chamber of Commerce of Import and Export of Foodstuffs, Native Produce and Animal By-Products — im Folgenden „CFNA"), die eine Reihe von ausführenden Herstellern vertritt ([5]), und der Verwender Huel GmbH (im Folgenden „Huel").

(6) Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden gehört. Es fanden Anhörungen mit Huel und der Shuangta Group statt.

(7) Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelte Huel den beantworteten Fragebogen für Verwender der untersuchten Ware. Die übermittelten Informationen wurden in den Erwägungsgründen 227 und 228 bewertet.

(8) Die Kommission holte weiterhin alle Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen für notwendig erachtete, und prüfte sie. Bei ihren endgültigen Feststellungen berücksichtigte die Kommission die Stellungnahmen der interessierten Parteien und passte ihre vorläufigen Schlussfolgerungen gegebenenfalls an.

(9) Die Kommission unterrichtete alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage sie einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in China einzuführen beabsichtigte (im Folgenden „endgültige Unterrichtung"). Nach der endgültigen Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

(10) Die Parteien hatten ferner die Möglichkeit, gehört zu werden. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.

1.5. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(11) Im Anschluss an die vorläufige Unterrichtung übermittelte keine interessierte Partei Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung, die über die in Abschnitt 1.4 der vorläufigen Verordnung hinausgingen. Die Kommission bestätigte daher ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen aus den Erwägungsgründen 7 bis 23 der vorläufigen Verordnung.

1.6. **Stichprobenverfahren**

(12) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Bildung der Stichproben der Unionshersteller, der Einführer und der ausführenden Hersteller eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 24 bis 33 der vorläufigen Verordnung.

1.7. **Individuelle Ermittlung**

(13) Nach der vorläufigen Unterrichtung beantragte kein ausführender Hersteller eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Die Kommission bestätigte daher Erwägungsgrund 34 der vorläufigen Verordnung.

1.8. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(14) Da keine Stellungnahmen zu den Fragebogenantworten und Kontrollbesuchen vorliegen, werden die Erwägungsgründe 37 bis 40 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

1.9. **Antrag der Unionshersteller auf vertrauliche Behandlung**

(15) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Antrag der Unionshersteller auf vertrauliche Behandlung eingingen, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen in den Erwägungsgründen 35 und 36 der vorläufigen Verordnung.

([5]) Yantai Oriental Protein Tech Co., Ltd., Yantai T.Full Biotech Co., Ltd., Yantai Shuangta Food Co, Ltd., Shandong Hua-Thai Foodproducts Co., Ltd., Shandong Jindu Talin Foods Co., Ltd., Zhaoyuan Xiriben Food Stuff Co., Ltd, Shandong Furun Biotechnology Co., Ltd, Yosin Biotechnology (Yantai) Co., Ltd., Linyi Yuwang Vegetable Protein Co., Ltd., Hengyuan Biotechnology Co., Ltd. und die mit ihm verbundenen Unternehmen Shandong Jianyuan Bioengineering Co., Ltd und Jianyuan International Co., Ltd.

1.10. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(16) Da keine Stellungnahmen zum Untersuchungszeitraum (im Folgenden „UZ“) und zum Bezugszeitraum eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 41 der vorläufigen Verordnung.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

(17) Da keine weiteren Stellungnahmen zur untersuchten Ware, zur betroffenen Ware und zur gleichartigen Ware eingingen, bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 42 bis 65 der vorläufigen Verordnung.

3. DUMPING

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(18) Da keine Stellungnahmen zum Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 66 bis 74 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.2. **Normalwert**

(19) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 75 bis 77 der vorläufigen Verordnung.

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(20) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 78 bis 175 der vorläufigen Verordnung.

3.2.2. *Repräsentatives Land*

(21) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 176 bis 197 der vorläufigen Verordnung.

3.2.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(22) Wie in Erwägungsgrund 72 der vorläufigen Verordnung dargelegt, informierte die Kommission die interessierten Parteien am 9. Februar 2026 in Form eines Vermerks (im Folgenden „Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie –, die bei der Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt werden. Auf die Stellungnahmen der interessierten Parteien wurde in Abschnitt 3.2.2 der vorläufigen Verordnung eingegangen. Nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten der Antragsteller und die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Stellungnahmen zur Auswahl und Kategorisierung einiger Rohstoffe und Nebenprodukte, wie in den Erwägungsgründen 23 bis 75 ausführlich dargelegt.

3.2.4. *Produktionsfaktoren*

3.2.4.1. Rohstoffe

Gelbe Erbsen und gelbe Erbsen aus biologischem Anbau

(23) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhob die Shuangta Group Einwände gegen die Schlussfolgerungen der Kommission in Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung, dass die Einfuhrpreise für gelbe Erbsen nach China angesichts der besonderen Lage auf dem chinesischen Erbsenmarkt, die durch die russischen Ausfuhren zu einem Preis, der unterhalb des normalen Marktpreises lag und den allgemeinen Marktpreis drückte, verursacht wurde, nicht als unverzerrt angesehen werden können. Die Shuangta Group brachte erneut vor, dass der Großteil der von ihr bezogenen gelben Erbsen direkt von außerhalb Chinas eingeführt und in Fremdwährung bezahlt worden seien, weshalb die mit diesen Käufen verbundenen Preise als unverzerrt anzusehen seien. Darüber hinaus liege der Stückpreis der Käufe bei inländischen Händlern über dem für internationale Käufe gezahlten Preis, was ein Beweis dafür sei, dass selbst die inländischen Käufe unverzerrt seien.

(24) Erstens brachte die Shuangta Group vor, dass die vorläufigen Schlussfolgerungen der Kommission auf einer falschen Darstellung der Tatsachen beruhten. Die durchschnittlichen monatlichen Einfuhrmengen von gelben Erbsen aus Kanada seien gestiegen, nachdem China im März 2025 einen Zoll von 100 % auf Einfuhren von gelben Erbsen aus Kanada eingeführt habe. Selbst wenn diese Zölle die Preise auf dem chinesischen Markt verzerrt hätten, wäre dies nur in den letzten Monaten des Untersuchungszeitraums der Fall gewesen. Da das Unternehmen gelbe Erbsen im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung einführe, unterlägen seine Einfuhren von gelben Erbsen zudem nicht diesen Zöllen.

(25) Die Kommission erinnerte daran, dass die Auswirkungen russischer gelber Erbsen auf die internationalen Preise im Vermerk dargelegt wurden, und stellte fest, dass nach der Einführung eines Wertzolls von 50 % in der Union infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ([6]) ein sofortiger Rückgang der Ausfuhren russischer gelber Erbsen in die Union mit einem erheblichen Anstieg der Ausfuhren russischer gelber Erbsen in die Türkei zusammenfiel. Der deutlich niedrigere Preis der Einfuhren in die Türkei im Vergleich zu den Preisen der Einfuhren gelber Erbsen in Märkte, in die keine russischen gelben Erbsen eingeführt wurden, wurde als Grund dafür angeführt, den Vergleichspreis für gelbe Erbsen in der Türkei außer Acht zu lassen. Darüber hinaus stimmte die Shuangta Group in ihrer Stellungnahme zum Vermerk zu, dass es bestimmte Elemente gebe, aufgrund derer die Auswahl der Türkei als repräsentatives Land unangemessen wäre.

(26) In Bezug auf das Vorbringen der Shuangta Group, die in der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen beruhten auf einer falschen Darstellung der Tatsachen nach der Einführung von Zöllen auf gelbe Erbsen aus Kanada, stellte die Kommission fest, dass sich ihre Feststellungen nicht ausschließlich auf die Auswirkungen dieser Zölle stützten, sondern auf die Gesamtsituation auf dem chinesischen Markt für gelbe Erbsen, einschließlich des erheblichen Anstiegs der Niedrigpreiseinfuhren russischer gelber Erbsen nach China und des daraus resultierenden Preisdrucks. Die Tatsache, dass die Shuangta Group gelbe Erbsen im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung einführte, änderte nichts an der Schlussfolgerung, dass die Preise der Einfuhren nach China insgesamt durch die besondere Situation auf dem chinesischen Markt beeinflusst wurden. Auch die Tatsache, dass die Shuangta Group gelbe Erbsen in Fremdwährungen bezahlte, änderte nichts an der Schlussfolgerung, dass der gezahlte Preis durch die besondere Marktlage in China beeinflusst wurde. Die Shuangta Group selbst erläuterte zudem nicht, inwiefern dieser Umstand die Schlussfolgerungen der Kommission hätte beeinflussen können. Schließlich änderte die Behauptung, dass der Stückpreis für Einkäufe bei inländischen Händlern über dem Preis für internationale Einkäufe lag, an sich nichts an der Schlussfolgerung, dass der Preis für gelbe Erbsen in China durch den massiven Anstieg der Einfuhren von russischen gelben Erbsen beeinflusst wurde. Alle diesbezüglichen Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(27) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte die Shuangta Group vor, die Kommission habe nicht erläutert, wie ihre Feststellung in Erwägungsgrund 214 der vorläufigen Verordnung, wonach die auf den kanadischen Preis erhobenen Zölle zu einem Rückgang der Mengen um 25 % geführt hätten, weiterhin Bestand haben könne, nachdem die Shuangta Group Nachweise dafür vorgelegt habe, dass die Mengen zwischen März und Juni 2025 über den monatlichen Durchschnittswerten vor Inkrafttreten des Zolls gelegen hätten.

(28) Die Kommission verwies auf Erwägungsgrund 214 der vorläufigen Verordnung, in dem dargelegt wurde, dass der Vergleich zwischen den durchschnittlichen monatlichen Mengen vor Inkrafttreten der Zölle und den Mengen im weiteren Verlauf des Jahres (April bis Dezember 2025) ([7]) vorgenommen wurde und ergeben hat, dass nicht nur die Menge der Einfuhren aus Kanada zurückgegangen ist, sondern auch die Menge der russischen Einfuhren nach China in diesem Zeitraum überproportional angestiegen ist — von einem Einfuhranteil von 37,5 % vor Einführung der Zölle auf einen durchschnittlichen Anteil von 66 % im weiteren Verlauf des Jahres –, wodurch die verzerrende Wirkung der Einfuhren von Erbsen aus Russland weiter verstärkt wurde. Um saisonalen Schwankungen Rechnung zu tragen, führte die Kommission zudem einen Vergleich der Einfuhrmengen gelber Erbsen aus Kanada im Zeitraum April bis Dezember 2024 mit den Mengen im Zeitraum April bis Dezember 2025 durch; auch dieser Vergleich bestätigte einen Rückgang der Einfuhrmengen gelber Erbsen aus Kanada um 25 % sowie einen deutlichen Anstieg des russischen Marktanteils von 44 % auf 66 % der Gesamteinfuhren. Da die Shuangta Group keine Belege für eine andere Entwicklung vorlegte, wurde ihr Vorbringen, Erwägungsgrund 214 sei sachlich nicht zutreffend, zurückgewiesen.

([6]) Verordnung (EU) 2024/1652 des Rates vom 30. Mai 2024 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L, 2024/1652, 10.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1652/oj).

([7]) Da die Zölle Mitte März in Kraft traten, wurde der Vergleich zwischen den ersten beiden Monaten des Jahres, in denen die Maßnahmen noch keine Wirkung entfalteten (Januar und Februar 2025), und den Monaten nach Einführung der Maßnahmen (April bis Dezember 2025) vorgenommen. Der mengenmäßige Rückgang zwischen diesen beiden Zeiträumen betrug 25,4 %.

(29) Zweitens bestritt die Shuangta Group ferner, dass — wie in den Erwägungsgründen 209 bis 218 der vorläufigen Verordnung festgestellt — die Mengen und Preise der Einfuhren für gelbe Erbsen aus Kanada nach China parallel zum Anstieg der Einfuhren gelber Erbsen aus Russland nach China zurückgegangen seien. In diesem Zusammenhang brachte die Shuangta Group vor, dass Änderungen am Basisjahr, das für die Analyse der Entwicklung der Einfuhrpreise für gelbe Erbsen aus Kanada herangezogen worden sei, nämlich das Jahr 2021 und nicht das Jahr 2022, einen insgesamt positiven Trend zeigten.

(30) In Bezug auf das Vorbringen der Shuangta Group, dass das Jahr 2021 anstelle des Jahres 2022 als Basisjahr für die Ermittlung der Preisentwicklung bei gelben Erbsen herangezogen werden müsse, vertrat die Kommission die Auffassung, dass angesichts dessen, dass russische gelbe Erbsen im März 2023 erstmals nach China gelangten, das Jahr unmittelbar vor dem erheblichen Anstieg dieser Einfuhren, d. h. 2022, die direkten Auswirkungen der russischen Einfuhren auf die Preise für gelbe Erbsen in China widerspiegeln würde und daher besser geeignet sei als das Jahr 2021. Ein Vergleich zwischen den zwölf Monaten vor dem Vordringen russischer gelber Erbsen auf den chinesischen Markt und den zwölf Monaten unmittelbar danach (März 2022 bis Februar 2023 gegenüber März 2023 bis Februar 2024) zeigt einen Rückgang des Preises der Einfuhren von Erbsen nach China um 22,7 % von 3,59 CNY/kg auf 2,78 CNY/kg als direkte Folge des Vordringens niedrigpreisiger gelber Erbsen aus Russland auf den chinesischen Markt. Shuangta nannte keinen konkreten Grund, warum das Jahr 2021 angemessener gewesen wäre. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(31) Die Shuangta Group brachte ferner vor, der Preisunterschied zwischen den kanadischen und den russischen Preisen für Einfuhren nach China sei zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum stabil geblieben.

(32) In Bezug auf das Vorbringen der Shuangta Group, dass der Preisunterschied zwischen den Preisen der Einfuhren aus Kanada und Russland seit 2023 stabil geblieben sei, stellte die Kommission fest, dass diese Entwicklung die verzerrende Wirkung russischer gelber Erbsen vielmehr bestätigt und nicht im Widerspruch zu ihren Schlussfolgerungen steht. Demnach folgten die Preise der Einfuhren nach China vor dem deutlichen Anstieg der Menge der Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland auf den chinesischen Markt der internationalen Preisentwicklung ([8]). Als jedoch russische gelbe Erbsen massiv auf den chinesischen Markt drängten, lösten sich die Preise der Einfuhren nach China von der allgemeinen internationalen Preisentwicklung und orientierten sich fortan an der Entwicklung der russischen Preise; der Preisunterschied blieb dabei in etwa konstant.

(33) Diese Divergenz zwischen den chinesischen Einfuhrpreisen und der internationalen Preisentwicklung verstärkte sich noch weiter, nachdem im Juli 2024 als Folge der groß angelegten Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation am 24. Februar 2022 ein Wertzoll von 50 % auf gelbe Erbsen aus Russland in die Union eingeführt worden war. Während die internationalen Preise für gelbe Erbsen auf Märkten, die nur geringfügige oder keine Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland ([9]) verzeichneten, weiterhin einem Aufwärtstrend folgten, gingen die Preise für gelbe Erbsen in China abrupt zurück. Der Zeitpunkt dieser Divergenz fällt mit dem raschen Anstieg des Marktanteils russischer Einfuhren in China und der Umlenkung der russischen Ausfuhren gelber Erbsen aus der Union nach China zusammen, nachdem der Unionsmarkt nicht mehr zugänglich war. Dies führte zu einem anhaltenden Rückgang der chinesischen Einfuhrpreise gegenüber den Einfuhrpreisen für gelbe Erbsen auf Märkten, die nur geringfügige oder keine Einfuhren aus Russland verzeichneten und daher nicht dem Wettbewerb aus Russland ausgesetzt waren. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(34) In ihren Stellungnahmen zur endgültigen Unterrichtung widersprachen sowohl die Sanjia Group als auch die Shuangta Group der Feststellung der Kommission, wonach sich die Preise der Einfuhren von gelben Erbsen nach China nach dem erheblichen Anstieg der Mengen gelber Erbsen aus Russland nach China von den internationalen Preisentwicklungen abgekoppelt hätten, und brachten vor, die Preise der Einfuhren nach China hätten bereits 2021, also noch vor dem massiven Zustrom der Einfuhren aus Russland im Jahr 2023, unter den internationalen Marktpreisen gelegen. Shuangta fügte hinzu, dass sich die internationalen Einfuhrpreise und die chinesischen Einfuhrpreise erst im Laufe des Jahres 2022 angenähert hätten und dass ihr Auseinanderlaufen ab dem zweiten Halbjahr 2023 keine Abkopplung von den Preisentwicklungen darstelle, da beide demselben allgemeinen Muster folgten.

(35) Darüber hinaus brachte Sanjia vor, die Handelsdaten ließen keine Abweichung bei der Entwicklung der Preise der Einfuhren kanadischer Erbsen nach China im Vergleich zu anderen Auslandsmärkten erkennen.

([8]) Internationale Preisentwicklung: Entwicklung der Preise der Einfuhren aus allen Ursprungsländern in alle Bestimmungsländer (ohne China) nach Halbjahren.

([9]) Märkte mit einem Anteil russischer Einfuhren von höchstens 10 %.

(36) Die Kommission stellte fest, dass die Analyse der Sanjia Group auf jährlichen Zahlen beruhte, die Veränderungen bei den Handelsströmen bzw. den Einfuhrpreisen weder erfassen noch zuverlässig widerspiegeln können, da die wichtigsten Ereignisse, die sich auf die Einfuhren gelber Erbsen auswirkten, in der Mitte des Kalenderjahres eintraten und der Untersuchungszeitraum zwei verschiedene Jahre umfasste. Mit ihrem Vorbringen, die Preise hätten sich erst im Jahr 2022 angenähert, ließ die Shuangta Group außer Acht, dass der in den Erwägungsgründen 32 und 33 vorgenommene Vergleich auf Preisentwicklungen und nicht auf absoluten Preisen beruht. Wird das erste Halbjahr 2021 als Basiszeitraum für die Entwicklung zugrunde gelegt, so wird deutlich, dass die Preise bereits 2021 eine sehr ähnliche Entwicklung aufwiesen. Was den Zeitraum nach dem Vordringen russischer gelber Erbsen auf den chinesischen Markt, also ab dem ersten Halbjahr 2023, betrifft, so ändert der Umstand, dass die Preisentwicklungen in groben Zügen ähnliche Schwankungen aufweisen — was bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgrund der Erntezyklen üblich ist –, nichts daran, dass die Preisentwicklung bei den Einfuhren nach China und die internationalen Preise erheblich auseinanderliefen. Würden zudem die Preisentwicklungen bei den Einfuhren nach China aus allen anderen Ursprungsländern mit den Preisen der Einfuhren in Märkte verglichen, die nur geringfügige oder keine Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland aufwiesen, so würde sich zeigen, dass der Preisanstieg auf den nicht von russischen Einfuhren beeinflussten Märkten nach Einführung der Zölle auf die Einfuhren russischer gelber Erbsen in den Unionsmarkt keine Entsprechung in den Preisen auf dem chinesischen Markt fand. Eine Betrachtung der Entwicklung nach Halbjahren ergab, dass die Preise der Einfuhren aus allen Ursprungsländern außer Russland nach China vom Zeitpunkt des Zustroms russischer gelber Erbsen auf den chinesischen Markt im ersten Halbjahr 2023 bis zum Untersuchungszeitraum um 4 % zurückgingen. Im selben Zeitraum stiegen die Einfuhrpreise auf Märkten, die nicht von Einfuhren gelber Erbsen aus Russland beeinflusst waren, um 11 %. Dies belegt das Auseinanderlaufen der Preisentwicklungen zwischen China und anderen unverzerrten Auslandsmärkten für gelbe Erbsen. Alle Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(37) In Bezug auf den Preisunterschied zwischen den Einfuhren gelber Erbsen mit Ursprung in Russland und aus allen anderen Ursprungsländern nach China brachte die Shuangta Group vor, dass unter der Annahme, die kanadischen Ausführer hätten ihre Preise als Reaktion auf den russischen Wettbewerb angepasst, „zu erwarten wäre, dass sich der Unterschied zwischen den kanadischen und den russischen Preisen verringert"; die Kommission habe hierzu keine Nachweise vorgelegt.

(38) Die Kommission erläuterte in Erwägungsgrund 213 der vorläufigen Verordnung sowie in den Erwägungsgründen 32 und 33, dass die Analyse der internationalen Preisentwicklungen auf Märkten, die nicht von gelben Erbsen aus Russland beeinflusst waren, im Zeitraum zwischen dem ersten Halbjahr 2023 und dem Untersuchungszeitraum einen Aufwärtstrend ergab, der sich nicht in den Preisen der Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland nach China widerspiegelte. Hätten die Einfuhren aus anderen Ursprungsländern weiterhin den internationalen Preisentwicklungen entsprochen, wären ihre Preise in ähnlichem Maße gestiegen wie die Preise auf den nicht beeinflussten Märkten, wodurch sich der Preisunterschied zu den Einfuhren gelber Erbsen aus Russland vergrößert hätte. Der von den russischen Einfuhren ausgehende Preisdruck führte jedoch zu einer Abkopplung von den internationalen Preisentwicklungen und verhinderte den natürlichen Preisanstieg, den die unverzerrten Märkte verzeichneten. Die Tatsache, dass der Preisunterschied in einem Kontext, in dem er eigentlich hätte zunehmen müssen, stabil blieb, bestätigt daher die Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 218 der vorläufigen Verordnung.

(39) Darüber hinaus brachte die Shuangta Group erneut vor, die gezogenen Schlussfolgerungen hingen mit der Wahl des Jahres 2022 als Basisjahr für den Preisvergleich zusammen, und argumentierte, die internationalen Preise ohne China hätten ebenfalls 2022 ihren Höchststand erreicht und seien im ersten Halbjahr 2023 zurückgegangen, daher müsse der bei den chinesischen Preisen beobachtete Rückgang nicht zwangsläufig eine Reaktion auf die Zunahme der Einfuhren aus Russland in den chinesischen Markt gewesen sein.

(40) Die Kommission erläuterte die Gründe für die Wahl des Jahres 2022 als Basisjahr in Erwägungsgrund 30; Shuangta brachte keine plausiblen Einwände gegen diese Entscheidung vor. Darüber hinaus wäre ein Vergleich zwischen dem Gesamtjahr 2022 und dem ersten Halbjahr 2023 nicht aussagekräftig gewesen, da russische gelbe Erbsen erst zur Mitte des ersten Halbjahres 2023 auf den chinesischen Markt gelangten. Vor diesem Hintergrund hatte die Kommission in Erwägungsgrund 30 zur Gewährleistung einer höheren Genauigkeit einen Vergleich auf Monatsbasis vorgenommen, der belegte, dass die Preise der Einfuhren nach China um 22,7 % zurückgingen, während die internationalen Preise im selben Zeitraum mit 13,3 % deutlich weniger stark sanken. Der erheblich stärkere Preisrückgang in China in einem Zeitraum, in dem der Marktanteil der zuvor nicht vorhandenen niedrigpreisigen Einfuhren aus Russland auf nahezu 40 % gestiegen ist, weist eindeutig darauf hin, dass dieser Zustrom billiger Erbsen die Ursache für den überproportionalen Preisrückgang auf dem chinesischen Markt gewesen ist. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(41) In ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung argumentierte die Shuangta Group zudem — entgegen den Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 217 der vorläufigen Verordnung –, dass auf Märkten mit geringen Einfuhren aus Russland kanadische gelbe Erbsen zu stabilen Preisen eingeführt worden seien und die Preise der Einfuhren nach Taiwan und in die USA auch ohne Einfuhren gelber Erbsen aus Russland gesunken wären.

(42) In Bezug auf das Vorbringen, dass auf einigen Märkten mit geringfügigen oder gar keinen Einfuhren von russischen gelben Erbsen, nämlich Taiwan und den USA, die Preise zwischen 2022 und 2025 ebenfalls gesunken seien, stellte die Kommission fest, dass dies nichts an der allgemeinen Schlussfolgerung ändert, dass die Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland Druck auf die Preise auf dem chinesischen Markt ausübten, was durch die statistischen Daten, einschließlich Einfuhrstatistiken aus anderen Drittlandsmärkten, bestätigt wurde. Die Tatsache, dass einzelne Märkte nicht der allgemeinen Entwicklung der Einfuhrpreise folgten, reicht daher nicht aus, um die Schlussfolgerung zu entkräften, wonach die globale Preisentwicklung durch die Auswirkungen der russischen Ausfuhren gelber Erbsen beeinflusst wird. Schließlich entsprach der Preis pro Kilogramm gelber Erbsen sowohl in Taiwan als auch in den USA den internationalen Preisen auf Märkten, die nur geringfügige oder keine Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland verzeichneten, und lag deutlich über den Preisen russischer Einfuhren gelber Erbsen nach China, was bestätigt, dass die russischen Preise für gelbe Erbsen Druck auf die internationalen Preise ausübten. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(43) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung beharrte die Shuangta Group darauf, die Kommission habe widersprüchliche Nachweise in Bezug auf Taiwan und die Vereinigten Staaten nicht berücksichtigt und sich daher auch nicht mit dem Vorbringen der Shuangta Group auseinandergesetzt, wonach die kanadischen Preise auf Märkten, die nur geringfügige oder keine Einfuhren aus Russland aufgewiesen hätten, stabil geblieben seien.

(44) Die Kommission stellte fest, dass die Preise der Einfuhren in die Vereinigten Staaten zwischen dem ersten Halbjahr 2022 und dem Untersuchungszeitraum erheblich gestiegen sind, was dem Vorbringen der Shuangta Group widerspricht. Die Preise in Taiwan sind zwar zurückgegangen, jedoch lediglich um 2 % und damit deutlich weniger als in China (15 %). Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(45) Drittens brachte die Shuangta Group vor, dass die in den Erwägungsgründen 209 bis 218 der vorläufigen Verordnung gezogenen Schlussfolgerungen nicht mit Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung vereinbar seien. Insbesondere habe die Kommission keine erheblichen staatlichen Eingriffe nachgewiesen, die sich auf den Preis der Einfuhren kanadischer gelber Erbsen nach China ausgewirkt hätten, und keine anderen Faktoren geprüft, die sich auf diese Preise hätten auswirken können. Der Standpunkt der Kommission, dass die Preise der Einfuhren nach China nicht als unverzerrt angesehen werden könnten, dürfe ohne Beweise für eine solche angebliche Verzerrung nicht zur Vermutung einer Verzerrung herangezogen werden. Die Absatzentwicklung bei gelben Erbsen in China sei auf externe, marktgetriebene Entwicklungen und nicht auf irgendeine Form der erheblichen staatlich gesteuerten Entwicklung zurückzuführen. Der Ansatz der Kommission in diesem Fall verstoße gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit bei der Auslegung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung.

(46) In Bezug auf das Vorbringen der Shuangta Group, die Kommission habe keine staatlichen Eingriffe in die Preise kanadischer gelber Erbsen gemäß Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung nachgewiesen, erinnerte die Kommission daran, dass sie nicht verpflichtet ist, solche staatlichen Eingriffe nachzuweisen. Entsprechend ihren rechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung hat die Kommission in der vorläufigen Verordnung das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in China festgestellt (Abschnitt 3.2.1). Wenn solche Verzerrungen in einem betroffenem Land festgestellt werden, so können nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die Inlandskosten zudem nur in dem Umfang herangezogen werden, in dem auf der Grundlage zuverlässiger, geeigneter Beweise positiv festgestellt wird, dass sie nicht verzerrt sind. Die Kommission stellte fest, dass die Sanktionen der Union gegenüber Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland das Handelsgefüge und die Preisentwicklung bei gelben Erbsen in China erheblich verändert und dadurch verzerrt haben. Die Shuangta Group hingegen hat keine Beweise vorgelegt, die geeignet wären, diese Schlussfolgerung zu widerlegen oder es der Kommission auf andere Weise zu ermöglichen, zweifelsfrei festzustellen, dass die fraglichen Kosten nicht verzerrt waren.

(47) In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen vertrat die Kommission die Auffassung, dass angesichts der besonderen Lage auf dem chinesischen Erbsenmarkt, die durch die russischen Einfuhren zu einem Preis, der unterhalb des normalen Marktpreises lag und Druck auf den Preis von gelben Erbsen in China ausübte, verursacht wurde, die Einfuhrpreise für gelbe Erbsen aus allen anderen Ursprungsländern nach China nicht als unverzerrt angesehen werden können. Daher war es nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen, bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts den von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angegebenen Einkaufspreis für gelbe Erbsen heranzuziehen. Die Vorbringen, die tatsächlichen Einkaufspreise für eingeführte Erbsen zugrunde zu legen, wurden daher zurückgewiesen.

(48) Aufgrund dieser Feststellungen wurde das Vorbringen der Shuangta Group in Erwägungsgrund 23 zurückgewiesen, dass der im Vergleich zu ihren Einfuhren von gelben Erbsen höhere Einkaufspreis für gelbe Erbsen, die von inländischen Händlern bezogen wurden, ein Beweis dafür sei, dass es auf dem Inlandsmarkt keine Verzerrungen der Preise für gelbe Erbsen gebe.

(49) Viertens brachte die Shuangta Group vor, die Menge der Einfuhren gelber Erbsen nach Brasilien sei im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu ihren eigenen Käufen sehr begrenzt gewesen. Daher würde der Kaufpreis der Shuangta Group die Bedingungen großer Abnehmer wesentlich besser widerspiegeln und sollte als Quelle für den Vergleichspreis für gelbe Erbsen herangezogen werden.

(50) Wie in den vorstehenden Erwägungsgründen dargelegt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Preise der Einfuhren gelber Erbsen aus allen anderen Ursprungsländern nach China nicht als unverzerrt angesehen werden können und dass der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern angegebene Einkaufspreis für gelbe Erbsen bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nicht herangezogen werden konnte. Das Vorbringen, dass die Menge der Einfuhren gelber Erbsen nach Brasilien im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu den eigenen Einkäufen der Shuangta Group begrenzt gewesen sei, beweist nicht, dass die Einfuhrpreise in Brasilien nicht repräsentativ oder unzuverlässig sind. Daher wurde das Vorbringen der Shuangta Group, dass ihre eigenen Einkaufspreise als Quelle für den Vergleichspreis für gelbe Erbsen herangezogen werden sollten, zurückgewiesen.

(51) Die Sanjia Group schloss sich dem Vorbringen der Shuangta Group an, dass die Kommission es versäumt habe, weitere Faktoren zu analysieren, die sich auf die Preise der Einfuhren gelber Erbsen nach China hätten auswirken können, und wies darauf hin, dass die niedrigeren Preise auf dem chinesischen Markt möglicherweise auf die starke Verhandlungsmacht zurückzuführen seien, die sich aus der hohen Nachfrage ergebe. In diesem Zusammenhang wies die Sanjia Group darauf hin, dass die Preise der Einfuhren nach China bereits unter den internationalen Preisen gelegen hätten, bevor russische gelbe Erbsen auf den chinesischen Markt gelangt seien. Schließlich brachte die Sanjia Group vor, die Preise für Einfuhren kanadischer gelber Erbsen nach China seien mit den Preisen auf anderen Märkten vergleichbar, was der Schlussfolgerung der Kommission widerspreche, die Preise der kanadischen Ausfuhren nach China seien gedrückt worden.

(52) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung erhob die Shuangta Group Einwände gegen die Entscheidung der Kommission, die von dem Unternehmen angegebenen Einkaufspreise nicht anzuerkennen, und brachte vor, dies stehe im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung. Die Kommission habe nicht erläutert, inwiefern Artikel 2 Absatz 6a, der sich auf Inlandspreise und -kosten beziehe, auf eingeführte Inputs ausgeweitet worden sei, und im vorliegenden Fall weiche die angewandte Rechtsnorm von derjenigen ab, die im Antidumping-verfahren betreffend die Einfuhren von Reifen aus China (im Folgenden „Reifen-Fall“) zugrunde gelegt worden sei ([10]).

(53) Zunächst stellte die Kommission fest, dass Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die Nichtberück-sichtigung von „Inlandspreisen und -kosten im Ausfuhrland“ in Fällen nennenswerter Verzerrungen betrifft. In solchen Fällen dürfen Inlandskosten herangezogen werden, „jedoch nur sofern anhand zutreffender und geeigneter Beweise … positiv festgestellt wird, dass sie nicht verzerrt sind“. Die von den ausführenden Herstellern in China für Erbsen gezahlten Preise stellen unabhängig vom Ursprung der Erbsen „Inlandskosten“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a dar.

(54) Die Kommission stellte fest, dass jeder Fall für sich zu bewerten ist und dass sich die konkreten Umstände der beiden Untersuchungen unterschieden. Im Reifen-Fall ging es um die Frage, ob russische Einfuhren von Kautschuk und anderen Rohstoffen Auswirkungen auf die allgemeinen Preise der Einfuhren dieser Rohstoffe in die Türkei hatten, die in diesem konkreten Fall als mögliches repräsentatives Land in Betracht gezogen wurde. Bei dieser Analyse wurden keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Einfuhrpreise für Waren mit Ursprung in Russland alle anderen Einfuhrpreise in die Türkei beeinflussten, sodass die Wahl der Türkei als repräsentatives Land nicht abgelehnt werden konnte. Im Reifen-Fall wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Einfuhrpreise trotz der russischen Einfuhren auf dem türkischen Markt mit den Einfuhrpreisen auf Märkten vergleichbar waren, die nicht von russischen Einfuhren beeinflusst waren. Im vorliegenden Fall legte die Kommission dagegen geeignete Nachweise vor, die die Auswirkungen des massiven Zustroms gelber Erbsen mit Ursprung in Russland auf die Preise der Einfuhren nach China belegen. Diese Nachweise zeigen auch, dass die Preise der Einfuhren nach China unter den Preisen der Einfuhren in Länder lagen, die nicht von Einfuhren gelber Erbsen aus Russland beeinflusst waren. Da sich die Sachbeweise und die daraus resultierenden Feststellungen in beiden Fällen eindeutig unterschieden, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(55) In Bezug auf die Vorbringen der Sanjia Group zu den Faktoren, die sich auf die Preise der Einfuhren gelber Erbsen nach China ausgewirkt haben sollen, verwies die Kommission auf die Feststellungen in Erwägungsgrund 47, wonach die Preise der Einfuhren nach China von der allgemeinen internationalen Preisentwicklung losgelöst waren, nachdem russische gelbe Erbsen massiv auf den chinesischen Markt gelangt waren. Daher vertrat die Kommission die Auffassung, dass die von der Sanjia Group vorgebrachten Argumente die Schlussfolgerung nicht infrage stellen, dass die Einfuhren von russischen gelben Erbsen Druck auf die Preise für gelbe Erbsen in China ausübten. Die Sanjia Group legte keine Beweise für die Auswirkungen der Verhandlungsmacht in China vor. Dieser Aspekt des Vorbringens wurde als nicht belegt angesehen. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/1540 der Kommission vom 6. Juli 2026 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren neuer Luftreifen aus Kautschuk von der für Personenkraftwagen, Omnibusse und Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren verwendeten Art mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger (im Folgenden „Reifen“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2026/1540, 7.7.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/1540/oj).

(56) Darüber hinaus brachte die Sanjia Group vor, dass der im Vermerk festgelegte Vergleichspreis, der auf den Preisen der Einfuhren von gelben Erbsen nach Brasilien beruhe, verzerrt sein könnte, da er deutlich über den durchschnittlichen weltweiten Einfuhrpreisen liege, und forderte die Kommission auf zu prüfen, ob Berichtigungen erforderlich seien.

(57) In Bezug auf das Vorbringen der Sanjia Group, dass die Preise der Einfuhren von gelben Erbsen nach Brasilien weit über den internationalen Preisen lägen und möglicherweise im Interesse der Genauigkeit berichtigt werden müssten, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die im Vermerk und in der vorläufigen Verordnung angegebenen Einfuhrpreise gleichwohl mit den internationalen Preisen auf Märkten im Einklang stehen, die nur geringfügige oder keine Einfuhren von gelben Erbsen aus Russland verzeichneten. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(58) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte die Sanjia Group erneut vor, die Preise der Einfuhren gelber Erbsen nach Brasilien seien nicht repräsentativ für unverzerrte internationale Preise und der sich daraus ergebende Vergleichswert weiche von angemessenen internationalen Vergleichspreisen ab. Wenn — unter Bezugnahme auf die Feststellungen in Erwägungsgrund 32 — bereits ein Preisunterschied von 17 % ausgereicht habe, um die Preise der Einfuhren nach China als von den internationalen Marktpreisen abgekoppelt anzusehen, so hätten auch die Preise der Einfuhren nach Brasilien, die 37 % über den weltweiten Einfuhrpreisen für gelbe Erbsen (ausgenommen diejenigen aus Russland) gelegen hätten, als abgekoppelt und damit als nicht repräsentativ angesehen werden müssen.

(59) Bei dem im Vermerk angegebenen Vergleichspreis handelt es sich um einen verzollten Preis, der sich aus dem Preis der Einfuhren gelber Erbsen nach Brasilien zuzüglich der geltenden Einfuhrzölle zusammensetzt; daher beruhte der von der Sanjia Group vorgenommene Vergleich auf falschen Annahmen. Wie in Erwägungsgrund 33 erläutert, steht der Berücksichtigung der Preise für die Einfuhren gelber Erbsen aus allen Ursprungsländern nach China als unverzerrt jedenfalls nicht allein entgegen, dass die Preise niedrig sind; ausschlaggebend ist vielmehr, dass sie einem Abwärtsdruck ausgesetzt waren, der durch den massiven Zustrom russischer gelber Erbsen nach Einführung der Zölle in der Union ausgeübt wurde, wodurch russische gelbe Erbsen de facto vom Unionsmarkt ausgeschlossen wurden. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(60) Schließlich brachte der Antragsteller vor, dass der von der Kommission auf den Vergleichswert für Erbsen aus biologischem Anbau angewandte Preisaufschlag von 57 %, wie in den Erwägungsgründen 203 bis 208 der vorläufigen Verordnung festgelegt, für den Preisunterschied zwischen konventionellen Erbsen und Erbsen aus biologischem Anbau nicht repräsentativ sei. Er legte öffentlich zugängliche Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass der Preis von gelben Erbsen aus biologischem Anbau mindestens 150 % über dem Preis konventioneller gelber Erbsen liegt, und brachte vor, dass mit dem Aufschlag von 57 % die Preise für gelbe Erbsen aus biologischem Anbau deutlich zu niedrig angesetzt seien, wodurch auch der rechnerisch ermittelte Normalwert zu niedrig angesetzt sei.

(61) In Bezug auf den Vergleichswert für gelbe Erbsen aus biologischem Anbau stellte die Kommission fest, dass sich die vom Antragsteller nach der vorläufigen Unterrichtung vorgelegten Informationen auf einen Zeitraum nach dem Untersuchungszeitraum bezogen oder sich nur teilweise mit ihm überschnitten und ausschließlich für kanadische gelbe Erbsen galten. Diese Informationen konnten daher die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission nicht entkräften, sodass die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen die vorläufige Schlussfolgerung bestätigte, dass ein Preisaufschlag von 57 % für Erbsen aus biologischem Anbau angemessen war. Die Kommission wies daher das diesbezügliche Vorbringen zurück.

Gereinigte Erbsen (aus biologischem Anbau und konventionelle)

(62) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der Antragsteller seine Bedenken hinsichtlich der Vertraulichkeit der Vergleichswerte für gereinigte Erbsen und gereinigte Erbsen aus biologischem Anbau zum Ausdruck und behauptete, dass er dadurch daran gehindert werde, die zur Ermittlung dieser Vergleichswerte vorgenommenen Berichtigungen sinnvoll zu beurteilen.

(63) Der Vergleichswert für gereinigte Erbsen wurde nur im Fall der Shuangta Group angewandt und beruhte auf unternehmensspezifischen vertraulichen Daten über die Beschaffung ihrer Rohstoffe, die nicht offengelegt werden konnten. Zur rechnerischen Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen (aus biologischem Anbau und konventionelle) zog die Kommission die entsprechenden Vergleichswerte für gelbe Erbsen bzw. gelbe Erbsen aus biologischem Anbau heran und berichtigte sie gegebenenfalls, indem sie die unverzerrten Kosten des Reinigungsvorgangs hinzurechnete. Zu diesem Zweck schlug die Kommission auf den Wert der gelben Erbsen die unverzerrten Arbeits- und Energiekosten sowie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und die Gewinnspannen des im Rahmen der Untersuchung ermittelten Herstellers auf, der im repräsentativen Land eine gleichartige Ware herstellt.

(64) Die Shuangta Group beanstandete die Höhe der zur rechnerischen Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen herangezogenen VVG-Kosten und Gewinnspannen. Diese Vorbringen wurden in den Erwägungsgründen 98 bis 100 zusammengefasst und behandelt.

(65) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Vergleichswert für gelbe Erbsen und gelbe Erbsen aus biologischem Anbau eingingen, werden die Feststellungen in den Erwägungsgründen 203 bis 218 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

Entschäumungsmittel

(66) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 219 bis 224 der vorläufigen Verordnung dargelegte Schlussfolgerung.

Erbsenfasern

(67) Nach der vorläufigen Unterrichtung brachte der Antragsteller erneut vor, dass Erbsenfasern als Kuppelprodukt von Erbsenprotein und nicht als Nebenprodukt zu behandeln seien, und argumentierte, die Aufnahme von Erbsenfasern in die Liste der Nebenprodukte würde die Herstellkosten von Erbsenprotein künstlich senken.

(68) Wie in den Erwägungsgründen 225 bis 227 der vorläufigen Verordnung dargelegt, beruhte die Aufnahme von „Erbsenfasern“ in die Liste der Nebenprodukte auf den Angaben der ausführenden Hersteller in den Fragebogenantworten. Die gemeldeten Nebenprodukte wiesen jedoch nicht immer einheitliche technische Bezeichnungen oder Beschreibungen auf, die allgemein gebräuchlich sind. So hatten in diesem konkreten Fall die ausführenden Hersteller in ihrer Antwort „Erbsenfasern“ als Nebenprodukt angegeben, während die Untersuchung ergab, dass die Eigenschaften dieses Nebenprodukts vielmehr denen von Erbsenrückständen entsprachen, die in den HS6-Code 230250 „Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Hülsenfrüchten“ eingereiht sind. Daher wurden die ursprünglich angegebenen „Erbsenfasern“ in dieser Untersuchung als Nebenprodukt (Erbsenrückstände) behandelt, und das diesbezügliche Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(69) Da keine weiteren Stellungnahmen zu Erbsenfasern vorliegen, werden die Erwägungsgründe 225 bis 227 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

Nebenprodukte

(70) Nach der vorläufigen Unterrichtung erhob die Shuangta Group Einwände gegen die Einstufung von minderwertigen Erbsen und halben Erbsen, die während des Sortiervorgangs aussortiert werden, als Nebenprodukte und brachte vor, dass diese zwar aussortiert würden, aber mit gereinigten Erbsen identisch seien und daher demselben Vergleichspreis oder zumindest dem Vergleichswert für ungereinigte gelbe Erbsen unterliegen sollten. Das Unternehmen verwies auf seine eigenen Aufzeichnungen, aus denen hervorging, dass die Stückkosten der nicht den Anforderungen entsprechenden Erbsen (ganze und gespaltene Erbsen) nur geringfügig unter dem durchschnittlichen Einkaufspreis der den Anforderungen entsprechenden Erbsen lagen.

(71) In Bezug auf das Vorbringen der Shuangta Group, wonach die beim Reinigungsvorgang aussortierten Erbsen demselben Vergleichswert unterliegen sollten wie die Erbsen, die im weiteren Herstellungsprozess von Erbsenprotein verwendet werden, stellte die Kommission fest, dass die Untersuchung ergab, dass das Unternehmen selbst Nebenprodukte aus gelben Erbsen (ganze und gespaltene Erbsen) als minderwertige Erbsen behandelte, die nicht zu Erbsenprotein weiterverarbeitet wurden. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(72) Darüber hinaus wurde das Vorbringen der Shuangta Group, wonach die Stückkosten der nicht den Anforderungen entsprechenden Erbsen ihren internen Aufzeichnungen zufolge nur geringfügig unter dem Einkaufspreis der den Anforderungen entsprechenden Erbsen lagen, angesichts der nennenswerten Verzerrungen, die in den Erwägungsgründen 78 bis 175 und 212 bis 218 der vorläufigen Verordnung ausführlich dargelegt und im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung in Erwägungsgrund 65 bestätigt wurden und aufgrund deren die Kosten in China nicht zuverlässig waren, als nicht relevant angesehen.

(73) Der Antragsteller ersuchte die Kommission um zusätzliche Erläuterungen zur Einstufung von Nebenprodukten.

(74) In Bezug auf das Ersuchen der Antragsteller um Klarstellung hinsichtlich der Einstufung von Nebenprodukten vertrat die Kommission die Auffassung, dass auf der Grundlage der im Dossier enthaltenen Informationen alle von den ausführenden Herstellern gemeldeten Nebenprodukte unabhängig von ihrer physischen Form (Pulver, Kleie, Schalen, Erbsenbruch usw.) als Erbsenrückstände eingestuft werden könnten.

(75) Da keine weiteren Stellungnahmen zum Vergleichswert für Nebenprodukte eingingen, werden die Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 228 bis 230 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

(76) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die Shuangta Group ihr Vorbringen zu den Nebenprodukten, brachte jedoch keine neuen Argumente oder Nachweise vor, die über diejenigen hinausgingen, welche sie bereits in ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung vorgebracht hatte, und forderte die Kommission auf, ihre diesbezügliche Bewertung zu überdenken. Die Kommission blieb bei ihrer Bewertung und die Vorbringen wurden zurückgewiesen.

Sonstige Produktionsfaktoren (Arbeit, Strom, Erdgas, Dampf und Wasser)

(77) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 231 bis 238 der vorläufigen Verordnung dargelegte Schlussfolgerung.

3.2.4.2. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

(78) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 239 bis 247 der vorläufigen Verordnung dargelegte Schlussfolgerung.

Berechnung

(79) Nach der vorläufigen Unterrichtung ersuchte die Shuangta Group um Klarstellung hinsichtlich der Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung bei der Ermittlung ihrer Dumpingspanne und brachte vor, dass dies dem Unternehmen ermöglichen würde, seine Verfahrensrechte, etwa das Recht, sich an den Anhörungsbeauftragten zu wenden, in vollem Umfang auszuüben.

(80) Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 informierte die Kommission die Shuangta Group vor der vorläufigen Unterrichtung über die mögliche Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung. Anschließend beantragte die Shuangta Group das Eingreifen des Anhörungsbeauftragten und wies darauf hin, dass das Unternehmen eine Kopie des Berichts über den Kontrollbesuch benötige, um angemessen auf die Behauptungen der Kommission reagieren zu können. Der Anhörungsbeauftragte empfahl der Dienststelle, i) den Bericht über den Kontrollbesuch entsprechend ihrer üblichen Praxis unverzüglich offenzulegen und ii) der Shuangta Group die Möglichkeit zu geben, im Rahmen einer Anhörung bei der Dienststelle weitere Stellungnahmen abzugeben, auch auf der Grundlage dieses Berichts. Sobald der Bericht fertiggestellt war, folgte die Dienststelle den Empfehlungen und legte den Bericht über den Kontrollbesuch am 19. Februar 2026 vor. Im Anschluss an die Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung legte die Kommission zusätzliche Informationen vor, die zuvor irrtümlich nicht mitgeteilt worden waren, und stellte klar, wie die verfügbaren Informationen im Sinne von Artikel 18 angewandt worden waren. Zudem räumte sie der Shuangta Group eine zusätzliche Frist zur Stellungnahme ein.

(81) Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass das Unternehmen zu keinem Zeitpunkt während der Untersuchung daran gehindert wurde, sein Verfahrensrecht auszuüben, und wies die diesbezüglichen Vorbringen zurück.

(82) In ihrer Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung wiederholte die Shuangta Group ihr Vorbringen, die Kommission habe nicht eindeutig dargelegt, ob Artikel 18 der Grundverordnung angewandt worden sei.

(83) Zudem brachte die Shuangta Group erneut vor, die Kommission habe zudem nicht angegeben, aus welchem Grund Artikel 18 der Grundverordnung angewandt worden sei. In diesem Zusammenhang wandte die Shuangta Group ein, dass Artikel 18 der Grundverordnung nicht als Rechtsgrundlage für eine Änderung der in der Vergangenheit angewandten Kostenzurechnung herangezogen werden könne, und argumentierte, dass allein Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung eine Rechtsgrundlage für die Änderung der Kostenzurechnung darstelle. Ferner betreffe die festgestellte Unstimmigkeit lediglich die Feststellung des Eigentums an den Erbsen, nicht aber die Menge und den Wert der im Herstellungsprozess verwendeten gereinigten Erbsen, weshalb die Kostenzurechnungsmethode an sich hiervon nicht betroffen sei und folglich nicht unter die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung fallen könne. Schließlich brachte die Shuangta Group vor, die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung, die darauf beruhe, dass die Kommission die Übertragung des Eigentums an den gelben Erbsen nicht habe überprüfen können, dürfe nur für Käufe gelber Erbsen gelten, die zur Weiterverarbeitung an das verbundene Unternehmen weitergegeben worden seien, da andere Kanäle hiervon nicht betroffen gewesen seien.

(84) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass nicht nur aus den Erwägungsgründen 254 bis 258 der vorläufigen Verordnung, sondern auch aus der spezifischen Unterrichtung eindeutig hervorgeht, dass sie sich teilweise auf die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung gestützt hat. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(85) Darüber hinaus weist die Kommission erneut darauf hin, dass es ihr nicht möglich war, das Eigentum an den bezogenen Rohstoffen, d. h. gelbe Erbsen, nachzuvollziehen. Daher war die Kommission nicht in der Lage, die Menge der an das verbundene Verarbeitungsunternehmen verkauften oder weitergegebenen gelben Erbsen zu überprüfen und festzustellen, ob das Eigentum an den gelben Erbsen von Shuangta auf das verbundene Verarbeitungsunternehmen übertragen worden war. Demnach konnte Shuangta keine Nachweise dafür vorlegen, dass das verbundene Verarbeitungsunternehmen berechtigt war, das Verarbeitungserzeugnis (gereinigte Erbsen) zu einem Preis an Shuangta zurückzuverkaufen, der die Rohstoffkosten und eine Verarbeitungsgebühr abdeckte.

(86) Da die Kommission weder die Übertragung des Eigentums an den gelben Erbsen noch die Rechtsgrundlage, auf der das verbundene Verarbeitungsunternehmen in den Besitz dieser Rohstoffe gelangt war, überprüfen konnte, ließ sich weder der Wert der Rohstoffe noch der gereinigten Erbsen nachprüfen. Daher wandte die Kommission Artikel 18 der Grundverordnung an und stützte ihre Feststellungen auf den ersten überprüfbaren Schritt des Herstellungsprozesses, nämlich die Weiterverarbeitung der gereinigten Erbsen. Zu diesem Zweck stützte sich die Kommission auf die für die Herstellung von Erbsenprotein eingesetzte Menge an gereinigten Erbsen.

(87) Darüber hinaus ergab die Untersuchung, dass die Shuangta Group bei der Zurechnung der Kosten für gelbe Erbsen zu den Herstellkosten der untersuchten Ware einen Zuweisungsschlüssel verwendete, der auf dem Wert der gereinigten Erbsen beruhte. Wie bereits in den Erwägungsgründen 256 bis 258 der vorläufigen Verordnung, in der spezifischen Unterrichtung und in den Erwägungsgründen 85 und 86 erläutert, konnte sich die Kommission lediglich auf die Mengen an gereinigten Erbsen stützen. Mangels zuverlässiger Werte für die Zurechnungsformel analysierte die Kommission die verfügbaren Daten und griff auf eine alternative Methode zurück. Aus diesen Gründen und aus den in den Erwägungsgründen 84 bis 86 dargelegten Gründen wies die Kommission die Kostenzurechnungsmethode der Shuangta Group zurück und stützte sich stattdessen auf die verfügbaren Informationen. Die diesbezüglichen Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(88) Zu dem Vorbringen der Shuangta Group, dass die Anwendung der verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung nur für die von Shuangta gekauften und anschließend an das verbundene Verarbeitungsunternehmen weitergegebenen gelben Erbsen gelten sollte, stellte die Kommission fest, dass das verbundene Verarbeitungsunternehmen gelbe Erbsen sowohl von Shuangta — bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen — als auch von inländischen Händlern bezog und es daher keine klare Trennung zwischen diesen beiden Erzeugnissen gab. Die Shuangta Group konnte keine Nachweise vorlegen, anhand deren die Kommission einen eindeutigen Zusammenhang zwischen den von den inländischen Händlern bezogenen gelben Erbsen und den anschließenden Verkäufen von gereinigten Erbsen durch das verbundene Verarbeitungsunternehmen an Shuangta hätte herstellen können. Daher konnten die Werte für die einzelnen Erzeugnisse weder ermittelt noch überprüft werden, weshalb die Kommission den vom Unternehmen angegebenen Wert für die gesamten gereinigten Erbsen als unzuverlässig ansah.

(89) Das Vorbringen der Shuangta Group zur ungerechtfertigten Anwendung des Artikels 18 wurde daher zurückgewiesen.

(90) Die Shuangta Group brachte ferner vor, dass die Zurückweisung der vom Unternehmen in der Vergangenheit angewandten Kostenzurechnungsmethode nicht gerechtfertigt sei und gegen Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung verstoße. In ihrer Stellungnahme zur vorläufigen Unterrichtung wiederholte die Shuangta Group ihre bereits vor der vorläufigen Unterrichtung vorgebrachten Argumente. Darüber hinaus brachte sie vor, dass die von ihr in der Vergangenheit angewandte Zurechnungsmethode von der Kommission ebenso überprüft worden sei wie sämtliche erforderlichen Daten zur Menge der für die Herstellung von Erbsenprotein verwendeten gereinigten Erbsen. Daher wäre es nicht angemessen gewesen, die in der Vergangenheit angewandte Zurechnungsmethode zu ändern. Die Shuangta Group brachte außerdem vor, die Kommission habe die Kostenzurechnungsmethode weder infrage gestellt noch hierzu weitere Informationen angefordert, bevor sie das Unternehmen mit Schreiben vom 9. Februar 2026 über die mögliche Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung informiert habe.

(91) Die Kommission legte ihre Feststellungen und ihre Begründung für die Zurückweisung der vom Unternehmen angewandten Kostenzurechnungsmethode nicht nur in ihrem Schreiben vom 9. Februar 2026 dar, sondern auch in den Erwägungsgründen 252 bis 257 der vorläufigen Verordnung sowie ausführlicher in der vertraulichen spezifischen Unterrichtung (siehe Erwägungsgründe 79 und 80). Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass sie sämtliche Verfahrensrechte der Shuangta Group gemäß der Grundverordnung gewahrt und das Unternehmen rechtzeitig und umfassend über die mögliche Verwendung verfügbarer Informationen unterrichtet hat. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(92) Die Shuangta Group brachte ferner vor, die Feststellung der Kommission, wonach ihre Zurechnungsmethode zu einer hohen Rentabilität der betroffenen Ware und zur Zurechnung von Verlusten zum Hauptproduktionsbereich geführt habe, stehe im Widerspruch zu den von der Shuangta Group nach der vorläufigen Unterrichtung vorgelegten Daten. Die Feststellungen der Kommission beruhten jedoch auf den Informationen, die das Unternehmen während des Kontrollbesuchs vorgelegt hatte. Daher berücksichtigte die Kommission alle im Rahmen der Untersuchung verfügbaren Nachweise und Informationen und gelangte auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass die vom Unternehmen angewandte Kostenzurechnungsmethode zurückzuweisen war. Die nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelten Informationen konnten nicht mehr überprüft werden. Daher wurden die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission bestätigt und die Einwände der Shuangta Group hinsichtlich der Änderung der Kostenzurechnungsmethode zurückgewiesen.

(93) Die Shuangta Group brachte vor, dass für den Fall, dass die Kommission die alternative Zurechnungsmethode anwenden sollte, die Berechnung des Anteils von Erbsenprotein an der Gesamtproduktion aller Erzeugnisse auf der Grundlage des Umsatzes der Jahre 2024 und 2025 erfolgen sollte, da diese Jahre mit dem Untersuchungszeitraum zusammenfielen. Für den Fall, dass Jahre außerhalb des Untersuchungszeitraums berücksichtigt würden, sollte hilfsweise der gesamte Zeitraum von 2021 bis 2025 berücksichtigt werden.

(94) Die Kommission verwendete jedoch Daten aus den Jahren 2023 und 2024, da zum Zeitpunkt des Kontrollbesuchs die geprüften Jahresabschlüsse vorlagen und diese Daten daher als am besten geeignet angesehen wurden. Die Daten für die Jahre 2024 und 2025 wurden erst nach der vorläufigen Unterrichtung übermittelt und konnten nicht mehr überprüft werden. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(95) Die Shuangta Group brachte ferner vor, dass VVG-Kosten und der Gewinn bei der Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen nur in den Fällen berücksichtigt werden sollten, in denen die gelben Erbsen von dem verbundenen Verarbeitungsunternehmen verarbeitet worden seien. Insbesondere habe die Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung lediglich das Eigentum an den an das verbundene Verarbeitungsunternehmen weitergegebenen gelben Erbsen betroffen und die Kommission dürfe daher bei der Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen keine VVG-Kosten und Gewinne für die von der Shuangta Group selbst ohne Beteiligung des verbundenen Verarbeitungsunternehmens durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten hinzurechnen.

(96) Die Kommission erinnerte daran, dass sie die Übertragung des Eigentums an den gelben Erbsen zwischen den verbundenen Unternehmen nicht überprüfen konnte und daher weder die bei Shuangta verbliebene Menge gelber Erbsen noch die an das verbundene Verarbeitungsunternehmen weitergegebene Menge bestätigen konnte. Die Kommission stützte ihre Feststellungen daher pauschal auf die Menge gereinigter Erbsen, die bei der Herstellung der betroffenen Ware als Input verwendet wurde. Aus diesem Grund wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(97) Darüber hinaus wies die Shuangta Group für die von ihr durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten keinerlei Arbeitskosten aus ([11]). Diese beruhten vielmehr auf detaillierten vertraulichen Kostendaten, die im Rahmen der Untersuchung übermittelt und während des Kontrollbesuchs vor Ort überprüft wurden. Während des Kontrollbesuchs bestätigte das Unternehmen, dass die Personalkosten für diese Tätigkeit von dem verbundenen Verarbeitungsunternehmen getragen wurden ([12]). Daher war es gerechtfertigt, den Vergleichswert für gereinigte Erbsen durch Hinzurechnung der VVG-Kosten und des Gewinns rechnerisch zu ermitteln, und das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(98) Schließlich beanstandete die Shuangta Group eine Reihe von Berechnungsfehlern, die sich angeblich auf die bei der rechnerischen Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen verwendeten VVG-Kosten und auf den Wert der Nebenprodukte ausgewirkt hätten, und brachte ferner vor, dass Hilfs- und Betriebsstoffe teilweise doppelt berücksichtigt worden seien.

(99) Zunächst brachte die Shuangta Group vor, dass die für die rechnerische Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen herangezogenen VVG-Kosten und Gewinne angesichts der begrenzten Verarbeitungskapazitäten des verbundenen Verarbeitungsunternehmens in jedem Fall zu hoch angesetzt seien. Die VVG-Kosten und der Gewinn von Caramuru Alimentos S.A., dem Hersteller von Sojaprotein im repräsentativen Land ([13]), die zur rechnerischen Ermittlung des Vergleichswerts herangezogen worden seien, seien für ein Verarbeitungsunternehmen, das die Erbsen lediglich sortiere, nicht repräsentativ, und schlug vor, höchstens 6,89 % anzusetzen.

([11]) Informationen in dem beim Kontrollbesuch vor Ort vorgelegten Beleg VE-23.
([12]) Informationen in Nummer 4.3.1 („Kostenzurechnung“) des Berichts über den Kontrollbesuch.
([13]) Siehe Erwägungsgrund 194 der vorläufigen Verordnung.

(100) Das Sortieren und Reinigen des Hauptrohstoffs (gelbe Erbsen) und die anschließende Weiterverarbeitung der gereinigten Erbsen zu Erbsenprotein sind Teil ein und desselben Herstellungsprozesses. Daher stellte die Kommission fest, dass die VVG-Kosten und der Gewinn eines integrierten Herstellers für den gesamten Prozess, einschließlich der Sortiertätigkeit, angemessen sind. Da die VVG-Kosten und Gewinne der Hersteller von Sojaprotein aus demselben Wirtschaftszweig stammen, dem auch das verbundene Verarbeitungsunternehmen angehört, wurde die Verwendung der VVG-Kosten und des Gewinns des Unternehmens im repräsentativen Land bei der rechnerischen Ermittlung des Vergleichswerts für gereinigte Erbsen als angemessen angesehen, da sie die Kosten widerspiegeln, die Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs entstehen. Darüber hinaus legte die Shuangta Group keine Beweise zur Untermauerung ihrer Vorbringen vor und nannte auch kein Unternehmen im repräsentativen Land, das lediglich an Sortierprozessen beteiligt ist und für das ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten vorliegen. Alle diesbezüglichen Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(101) Zweitens brachte die Shuangta Group vor, dass die Nebenprodukte von biologischem Erbsenprotein nach der Änderung der Zurechnungsmethode zu niedrig angesetzt worden seien. Da die der betroffenen Ware zugerechnete Menge gereinigter Erbsen gestiegen sei, müsse sich dies entsprechend auch bei den Nebenprodukten niederschlagen. Die Kommission gab diesem Vorbringen statt und legte bei der Zurechnung des Verbrauchs an Nebenprodukten die durchschnittliche Ausbringungsmenge an Nebenprodukten je Einheit des eingesetzten Rohstoffs, d. h. Erbsen aus biologischem Anbau, zugrunde.

(102) Drittens brachte die Shuangta Group vor, aufgrund der Tatsache, dass die Kommission den Verbrauch auf der Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs je Kilogramm Fertigerzeugnis berechnet habe, sei es nicht erforderlich, Erbsenprotein zu berücksichtigen, das als Input für einige der anderen betroffenen Fertigerzeugnisse wiederverwendet werde. Ein Teil der Hilfs- und Betriebsstoffe müsse daher vom Gesamtwert der Hilfs- und Betriebsstoffe ausgenommen werden.

(103) Die Kommission stellte fest, dass die angeblich doppelt gezählten Werte nicht in den unter „Hilfs- und Betriebsstoffe“ ausgewiesenen Werkstoffen enthalten waren. Darüber hinaus wurden die für die Herstellung wiederverwendeten Mengen an Erbsenprotein von der Gesamtmenge der Fertigerzeugnisse abgezogen. Daher konnte die Kommission auf der Grundlage der vom Unternehmen vorgelegten Daten keine doppelt erfassten Mengen feststellen, sodass das Vorbringen zurückgewiesen wurde.

(104) Nach der endgültigen Unterrichtung bekräftigte die Shuangta Group ihren Standpunkt zur Änderung der Zurechnungsmethode für die Ermittlung des Verbrauchs der Inputs. Aus den Dokumenten zur endgültigen Unterrichtung gehe hervor, dass die Kommission Artikel 18 und nicht Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung als Rechtsgrundlage für die Nichtanerkennung der von der Shuangta Group in der Vergangenheit angewandten Zurechnungsmethode angesehen habe. Artikel 18 der Grundverordnung rechtfertige jedoch nicht die Nichtanerkennung der von dem Unternehmen in der Vergangenheit angewandten Methode. Ferner sei nicht klar angegeben worden, welche erforderlichen Informationen gefehlt hätten, die die Kommission benötigt hätte, um die vom Unternehmen zur Zurechnung des Verbrauchs der Inputs angewandte Methode zu verwenden. Darüber hinaus habe die Shuangta Group *umfangreiche Belege* für die Übertragung des Eigentums an gelben Erbsen auf das verbundene Unternehmen vorgelegt. Zudem habe die Kommission selbst bestätigt, dass ihr alle erforderlichen Daten vorlägen, die herangezogen werden könnten, und dass sie sich auf die Mengen der bezogenen gereinigten Erbsen stützen könne. Schließlich beruhe der Einwand der Kommission nicht darauf, dass die erforderlichen Informationen fehlten, um die vom Unternehmen angewandte Zurechnungsmethode außer Acht zu lassen, sondern vielmehr darauf, dass die Kommission mit dieser Zurechnungsmethode nicht einverstanden gewesen sei, da sie zu sinnwidrigen Ergebnissen führe. Die Nichtanerkennung der Zurechnungsmethode falle nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 18.

(105) Die Kommission ist bereits in den Erwägungsgründen 252 bis 258 der vorläufigen Verordnung sowie im spezifischen Dokument zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen und ferner in den Erwägungsgründen 82 bis 97 sowie im spezifischen Dokument zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen auf alle vorgenannten Einwände eingegangen. Da die Shuangta Group keine neuen Argumente für ihr Vorbringen vorbrachte, bestätigte die Kommission ihre Feststellungen und Schlussfolgerungen.

(106) Wie insbesondere bereits in den Erwägungsgründen 83 bis 87 dargelegt, konnten die Eigentumsverhältnisse bei den gelben Erbsen und den daraus gewonnenen gereinigten Erbsen — einschließlich des gezahlten Preises — nicht zurückverfolgt und überprüft werden; folglich konnte auch der entsprechende Wert nicht überprüft werden. Da das Unternehmen seinen Verteilungsschlüssel auf den Wert der gereinigten Erbsen stützte, wurden diese Informationen als erforderliche Auskünfte im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen. Die Kommission stützte sich daher auf die überprüfbaren Mengen gereinigter Erbsen, die zur Herstellung der Ware verwendet wurden. Die von der Shuangta Group angeblich vorgelegten *umfangreichen Belege* enthielten keinerlei Nachweis für die Übertragung des Eigentums an den gelben Erbsen; darauf war bereits in Erwägungsgrund 257 der vorläufigen Verordnung und ausführlich unter Nummer 9 des spezifischen Dokuments zur Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen eingegangen worden. Ebenso legte die Shuangta Group keine weiteren Beweise vor, die diesen Feststellungen widersprochen hätten. Das Vorbringen, das Unternehmen habe umfangreiche Belege für die Übertragung des Eigentums an den gelben Erbsen vorgelegt, wurde daher zurückgewiesen.

(107) Schließlich vertrat die Kommission, wie bereits in den Erwägungsgründen 257 bis 258 der vorläufigen Verordnung und ausführlich in Nummer 12 des spezifischen Dokuments zur vorläufigen Unterrichtung dargelegt, die Auffassung, dass die vom Unternehmen verwendete Kostenzurechnungsmethode auf nicht überprüfbaren Daten beruhte und daher als unzuverlässig angesehen wurde. Die Änderung der Zurechnungsmethode war jedenfalls auch deshalb gerechtfertigt, weil die vom Unternehmen angewandte Methode zu nicht repräsentativen finanziellen Ergebnissen führte, wie in Erwägungsgrund 92 und unter Nummer 2 des spezifischen Dokuments zur Unterrichtung über die endgültigen Feststellungen dargelegt.

(108) In ihrer Stellungnahme zur endgültigen Unterrichtung brachte die Shuangta Group ferner vor, selbst wenn die Kommission sich rechtmäßig auf die verfügbaren Informationen gestützt habe, diese verfügbaren Informationen lediglich dazu hätte verwenden dürfen, die festgestellte Lücke in den vom Unternehmen übermittelten Informationen zu schließen, nicht jedoch dazu, die Kostenzurechnungsmethode oder bestimmte verwendete Zuweisungsschlüssel zu ersetzen, was über den Umfang der fehlenden Informationen hinausgehe.

(109) Die Kommission ersetzte die erforderlichen Informationen durch Daten, die ihr zur Verfügung standen und größtenteils vom Unternehmen selbst übermittelt worden waren — insbesondere die Menge gereinigter Erbsen und den Umsatz — sowie durch andere verfügbare Informationen, etwa die in der Branche weithin angewandte Kostenzurechnungsmethode, und handelte damit im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(110) Aus diesen Gründen und mangels neuer Argumente oder Nachweise, die über die bereits in den Stellungnahmen zur vorläufigen Unterrichtung vorgebrachten hinausgehen würden, wurden die diesbezüglichen Vorbringen zurückgewiesen.

3.3. **Ausfuhrpreis**

(111) Da keine Stellungnahmen zur Ermittlung des Ausfuhrpreises eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 260 und 261 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.4. **Vergleich**

(112) Da keine Stellungnahmen zu Abschnitt 3.4 („Vergleich“) eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 262 bis 267 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

3.5. **Dumpingspannen**

(113) Nach der vorläufigen Unterrichtung stellte der Antragsteller die Verringerung der Dumpingspanne gegenüber der Vorunterrichtung im Sinne des Artikels 19a der Grundverordnung infrage. Angesichts der Feststellung der Kommission, dass die Kostenzurechnungsmethode von Shuangta nicht zuverlässig war, äußerte der Antragsteller Bedenken hinsichtlich der Herabsetzung der Dumpingspanne von Shuangta und forderte die Kommission auf, dies zu überprüfen.

(114) Wie in Erwägungsgrund 403 der vorläufigen Verordnung dargelegt, hat die Kommission die Dumpingspanne der Shuangta Group auf der Grundlage der nach der Vorunterrichtung eingegangenen Stellungnahmen zu bestimmten Berechnungsfehlern, die für gerechtfertigt befunden wurden, neu berechnet. Da die Überarbeitung der Berechnung auf vertraulichen Daten beruhte, konnte sie nicht allen interessierten Parteien offengelegt werden. Das Vorbringen des Antragstellers wurde daher zurückgewiesen.

(115) Aus den vorstehenden Gründen wurde die endgültige Dumpingspanne für die Shuangta Group geändert. Infolgedessen wurde auch die für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in China (nicht mitarbeitende ausführende Hersteller) geltende Dumpingspanne geändert und in Höhe der Dumpingspanne des mitarbeitenden, in die Stichprobe einbezogenen und individuell ermittelten Unternehmens mit der höchsten Dumpingspanne festgesetzt. Auf dieser Grundlage ergeben sich die folgenden endgültigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises (Kosten, Versicherungen, Fracht) frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)
Sanjia Group	40,5
Shuangta Group	67,1
Andere mitarbeitende Unternehmen	40,5
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,1

(116) Da keine weiteren Stellungnahmen zu den Dumpingspannen eingingen, werden die Feststellungen in den übrigen Erwägungsgründen 268 bis 274 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(117) Da keine Stellungnahmen zur Definition des betreffenden Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 275 und 276 der vorläufigen Verordnung.

4.2. Unionsverbrauch

(118) Die CFNA brachte vor, sie habe keine aussagekräftigen Stellungnahmen zu den Mengen der Einfuhren aus anderen Drittländern als China im Untersuchungszeitraum abgeben können, da die Kommission nicht offengelegt habe, wie dieser Umfang berechnet worden sei.

(119) Die Kommission legte umfassend offen, wie sie die Mengen der Einfuhren aus anderen Drittländern als China für sämtliche Jahre des Bezugszeitraums, einschließlich des Untersuchungszeitraums, ermittelt hatte. In den Erwägungsgründen 278 und 280 der vorläufigen Verordnung wurde dargelegt, dass die Kommission den Antragsteller ausdrücklich aufgefordert hatte, diese Daten in seiner Antwort auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten anzugeben, und dass der Antragsteller für den Untersuchungszeitraum dieselbe Methode angewandt hatte wie im Antrag. Aus den Tabellen 2 und 12 der vorläufigen Verordnung, in denen die Angaben zum Verbrauch und zu den Einfuhren aus Drittländern enthalten waren, ging ebenfalls eindeutig hervor, dass der betreffende Wert aus der überprüften Antwort auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten stammte. Die offene Fassung der Antwort auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten, die einen Abschnitt mit einer Erläuterung der Methode enthielt, konnte von interessierten Parteien im offenen Dossier eingesehen werden.

(120) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(121) Die CFNA brachte ferner vor, die Ermittlung des Unionsverbrauchs durch die Kommission — und damit auch der Marktanteile — sei aufgrund von Mängeln bei der Ermittlung der Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern als China fehlerhaft. Dies habe wiederum unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Feststellung der Schädigung.

(122) Konkret beanstandete die CFNA die Entscheidung der Kommission, die vom Antragsteller vorgelegten Werte heranzuziehen. In Bezug auf Einfuhren aus den USA brachte die CFNA vor, dass die vom Antragsteller angewandte Methode, diejenigen US-Bundesstaaten auszuwählen, in denen sich angeblich Produktionsstätten für Erbsenprotein befänden, und anschließend davon auszugehen, dass sämtliche Ausfuhren aus diesen Bundesstaaten in die EU unter bestimmten Zolltarifcodes aus Erbsenprotein bestünden, nicht durch Beweise untermauert worden sei. In Bezug auf andere Drittländer stellte die CFNA fest, dass der Antragsteller weder Belege dafür vorgelegt habe, in welchen Ländern Erbsenprotein hergestellt werde, noch Gründe für einen Ausschluss Argentiniens genannt habe. Wenn die Kommission die im Antrag angewandte Methode zur Schätzung der Menge der Einfuhren aus China in die Union unter Anwendung der aus der US-Antidumpinguntersuchung 2024 zu Erbsenprotein abgeleiteten Prozentsätze zurückgewiesen habe, könne sie nicht dieselbe Methode zur Ermittlung der Einfuhren aus Kanada, Australien und Indien akzeptieren.

(123) Die Kommission legte in Erwägungsgrund 278 der vorläufigen Verordnung dar, dass alle KN-Codes, in die Erbsenprotein für Zollzwecke in der Union eingereiht wird, auch andere Waren umfassen, sodass keine Einfuhrstatistiken vorliegen, die sich speziell auf die untersuchte Ware beziehen; dies hatte die CFNA selbst in ihren Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung eingeräumt, wie in Erwägungsgrund 10 der vorläufigen Verordnung erläutert, auch in Bezug auf Einfuhren aus der VR China.

(124) Aus diesem Grund und angesichts dessen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf ein spezifisches Amtshilfeersuchen der Kommission hin übermittelten Informationen nicht detailliert genug waren, ermittelte die Kommission die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern in die Union mangels anderer Informationen auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Zahlen, wie in Erwägungsgrund 284 der vorläufigen Verordnung erläutert.

(125) Dies unterschied sich von der Ermittlung der Menge der Einfuhren aus China, für die der Kommission andere Zahlen vorlagen, nämlich Daten der CFNA selbst, die mit anderen im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen, wie Stichprobenformulare und überprüfte Angaben der ausführenden Hersteller, abgeglichen werden konnten (siehe Erwägungsgrund 282 der vorläufigen Verordnung).

(126) Während der gesamten Untersuchung legten weder die CFNA noch eine andere interessierte Partei — im Gegensatz zum Antragsteller — eine Methode zur Ermittlung der Mengen und Preise von Einfuhren aus anderen Ländern als der VR China in die Union vor. Ebenso legten weder die CFNA noch eine andere interessierte Partei konkrete Beweise oder Zahlen vor, die Zweifel daran aufkommen ließen, dass die von der Kommission verwendeten Zahlen die besten verfügbaren Informationen zur Ermittlung der Mengen und Preise von Einfuhren aus Drittländern darstellten.

(127) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CFNA die in den Erwägungsgründen 121 und 122 dargelegten Vorbringen, brachte jedoch keine neuen Argumente oder Nachweise vor, die über die bereits in ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung vorgelegten hinausgehen würden. Ferner habe die Kommission als untersuchende Behörde ihre Feststellungen nicht auf eindeutige Beweise gestützt, denen eine objektive Prüfung zugrunde gelegen hätte, sondern auf spekulative Schätzungen, und sie habe anschließend den interessierten Parteien die Beweislast dafür auferlegt, eine Methode vorzusehen, um diese Schätzungen zu widerlegen. Schließlich brachte die CFNA vor, dass wenn die Kommission zu dem Schluss gelangt sei, die vom Antragsteller angegebenen Einfuhren aus China seien zu hoch angesetzt, dieselbe Annahme auch für Einfuhren aus Drittstaaten gelten müsse.

(128) Wie in den Erwägungsgründen 123 bis 126 dargelegt, stützte die Kommission ihre Feststellungen auf die besten für diese Untersuchung verfügbaren Informationen. Dies geschah nach einer objektiven Prüfung aller verfügbaren Informationen und nachdem Informationen aus anderen Quellen, etwa von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, eingeholt worden waren. Keine interessierte Partei, auch nicht die CFNA, legte Nachweise vor, die die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 126 infrage stellen könnten.

(129) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(130) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 277 bis 286 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(131) Der Antragsteller brachte vor, dass bei der Methode zur Ermittlung der Menge der Einfuhren von Erbsenprotein aus China die tatsächliche Menge der Einfuhren der betroffenen Ware im Bezugszeitraum zu niedrig angesetzt worden sei. Es bestehe die Gefahr, dass bei der Menge die Einfuhren chinesischer ausführender Hersteller, die nicht bei der Untersuchung mitarbeiteten und nicht von der CFNA vertreten würden, sowie Einfuhren über chinesische Händler nicht erfasst worden seien. Darüber hinaus verwies der Antragsteller auf mehrere unabhängige Markt- und Branchenquellen, die auf deutlich höhere Einfuhrmengen hindeuteten. Der Antragsteller erklärte ferner, dass die geringe Menge der Einfuhren aus der VR China im Jahr 2024 und im Untersuchungszeitraum verwunderlich sei, da die USA und Kanada im Jahr 2024 Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Erbsenprotein aus China eingeführt hätten, was es sehr wahrscheinlich gemacht habe, dass ein erheblicher Teil dieser Einfuhren nach Nordamerika in die Union umgeleitet würde.

(132) Wie in Erwägungsgrund 282 der vorläufigen Verordnung und in Erwägungsgrund 125 dargelegt, konnte die Kommission die Daten der CFNA, auch wenn darin möglicherweise nicht alle Einfuhren erfasst waren, mit anderen im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen abgleichen, darunter auch Informationen, die bei Kontrollbesuchen vor Ort überprüft worden waren, wie die von den beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern ausgeführten Mengen, und sie stellte fest, dass beide Datensätze übereinstimmten. Daher stellten diese Daten die genauesten verfügbaren Daten für die Ermittlung der Menge der Einfuhren aus China in die Union dar.

(133) Das Vorbringen des Antragstellers enthielt keine Beweise, die die Feststellung der Kommission hinsichtlich der Menge der Einfuhren aus China in die Union infrage stellen könnten. Der Antragsteller legte keine Beweise für Ausfuhren anderer ausführender Hersteller oder chinesischer Händler vor. Auch das Vorbringen, die Mengen seien seit der Einführung von Antidumping- und Ausgleichszöllen auf Einfuhren von Erbsenprotein aus China durch die USA und Kanada im Jahr 2024 gestiegen, war nicht durch Beweise belegt, sondern stellte lediglich eine Vermutung dar.

(134) Von den drei unabhängigen Markt- und Branchenquellen, auf die sich der Antragsteller bezog und deren Berichte und Beweise aus Gründen der Vertraulichkeit nur der Kommission zur Verfügung gestellt wurden, enthielten zwei weder eine Beschreibung der Methode noch eine Erläuterung dazu, wie sie zu dem Endergebnis gelangt waren, noch Quellenangaben. In der dritten Quelle wurde zwar erläutert, welche Daten zur Ermittlung eines Näherungswerts herangezogen wurden, es wurde jedoch weder eine Quelle genannt noch waren darin diese Daten enthalten. Keine der drei Quellen beinhalteten Angaben für die Jahre 2022 und 2023. Zwei von ihnen enthielten Schätzungen für das Jahr 2024, wobei sich die eine deutlich von der anderen unterschied, während in der dritten Quelle nicht einmal den Zeitraum aufgeführt war, auf den sich die Schätzung bezog.

(135) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(136) Die CFNA brachte vor, dass die Einfuhren aus China in die Union bei Betrachtung des gesamten Bezugszeitraums weder in absoluten Zahlen noch im Verhältnis zum Verbrauch einen anhaltenden und erheblichen Anstieg verzeichneten. Nach Auffassung der CFNA kann der Anstieg im Jahr 2023 für sich genommen nicht als erheblicher Anstieg im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung angesehen werden. Die CFNA wiederholte dieses Vorbringen nach der endgültigen Unterrichtung, brachte jedoch keine neuen Argumente oder Nachweise vor, die über die bereits in ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung vorgelegten hinausgehen würden.

(137) Huel brachte vor, dass es keinen erheblichen Anstieg der Einfuhren aus China in die Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung gegeben habe. Die Menge der Einfuhren aus China in die Union sei ab 2023 stark zurückgegangen und es reiche nicht aus, einfach nur die Situation zu zwei bestimmten Zeitpunkten zu vergleichen, sondern es müssten auch die zwischenzeitlichen Entwicklungen angemessen berücksichtigt werden. Außerdem müsse der Gesamtanstieg der Einfuhren aus China um 23 % dem Anstieg des Unionsverbrauchs um rund 27 % im selben Zeitraum gegenübergestellt werden.

(138) Die Kommission analysierte die Entwicklung der Einfuhren aus China in den Erwägungsgründen 287 bis 290 der vorläufigen Verordnung. Die Analyse erstreckte sich auf den gesamten Bezugszeitraum, sowohl in Bezug auf die Menge als auch den Marktanteil; darin wurden umfassend die Entwicklungen während dieses Zeitraums beschrieben. Die Einfuhren von Erbsenprotein aus China stiegen im Bezugszeitraum insgesamt um 23 %. Trotz des Rückgangs ab 2023 würde ein Vergleich anderer Jahre mit 2022 höhere Zuwächse ergeben, nämlich 121 % im Jahr 2023 und 77 % im Jahr 2024. Demnach war ein deutlicher Anstieg der Einfuhren in absoluten Zahlen zu verzeichnen. Was den Marktanteil und damit die Entwicklung dieser Einfuhrmengen im Verhältnis zum Verbrauch betrifft, so ging aus der Analyse der Kommission eindeutig hervor, dass der Marktanteil der Einfuhren aus China von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum zwar zurückging, gegenüber 2022 jedoch im Jahr 2023 um 58 % und im Jahr 2024 um 32 % stieg. In diesen Jahren waren somit erhebliche Anstiege im Verhältnis zum Verbrauch zu verzeichnen.

(139) Darüber hinaus sieht Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung vor, dass zu prüfen ist, ob die gedumpten Einfuhren entweder absolut oder im Verhältnis zu Produktion oder Verbrauch in der Union erheblich angestiegen sind, um anschließend die Faktoren zu ermitteln, die hinsichtlich der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Inlandspreise zu untersuchen sind, wobei weder einer noch mehrere dieser Faktoren notwendigerweise ausschlaggebend sind. Daraus folgt, dass die Einfuhren nicht in jedem Jahr des Bezugszeitraums sowohl absolut als auch relativ steigen müssen und dass die Feststellung einer Schädigung nicht allein aufgrund dieses Faktors infrage gestellt werden kann. Daher wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

(140) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 287 bis 290 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.4. **Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung**

(141) Die CFNA brachte vor, die Analyse der Kommission zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf die Preise sei widersprüchlich und unklar. Konkret sei der CFNA nicht klar, ob sich die im vorläufigen Stadium ermittelte Preisunterbietungsspanne von über 35 % und die Zielpreisunterbietung von über 70 % bis 130 % auf denselben Vergleich mit den tatsächlichen Verkaufspreisen in der Union bezögen und wie sich diese beiden Zahlenreihen miteinander vereinbaren ließen, da die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nach Angaben der Kommission angeblich mehr als 70 % aller Einfuhren aus China ausmachten und daher für die Preise repräsentativ seien. Die CFNA ersuchte die Kommission um eine Erläuterung und brachte vor, dass die interessierten Parteien ohne eine solche Erläuterung nicht in der Lage seien, die Richtigkeit der Berechnungen der Preisunterbietung und der Schadensbeseitigungsschwelle zu überprüfen.

(142) In den Erwägungsgründen 294 und 295 der vorläufigen Verordnung wurde klargestellt, dass bei der Berechnung der Preisunterbietung die Einfuhrpreise der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller mit den Verkaufspreisen der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller nach Warentyp verglichen wurden. In den Erwägungsgründen 296 und 297 wurde auf Abschnitt 6.1 verwiesen, in dem wiederum erläutert wurde, dass bei der Berechnung der Zielpreisunterbietung die Einfuhrpreise der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller mit dem nicht schädigenden Preis der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller nach Warentyp verglichen wurden und dass dieser nicht schädigende Preis auf den Herstellkosten

dieser Unionshersteller zuzüglich einer Zielgewinnspanne und nicht auf dem Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union beruhte.

(143) Die Schlussfolgerung der Kommission, wonach die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in jedem Jahr des Bezugszeitraums mehr als 70 % aller Einfuhren aus China in die Union ausmachten, bezog sich nicht speziell auf die Preisunterbietung oder die Schadensspanne, sondern auf die Ermittlung der chinesischen Einfuhrpreise, wie in Erwägungsgrund 291 der vorläufigen Verordnung dargelegt. In jedem Fall konnten die Preisunterbietung und die Schadensbeseitigungsschwelle dieser beiden Hersteller als repräsentativ für alle Preise der Einfuhren aus China angesehen werden, da auf sie im Untersuchungszeitraum ebenfalls mehr als 70 % der Menge der Einfuhren aus China in die Union entfielen.

(144) Schließlich beruhten diese Berechnungen auf überprüften Daten auf Ebene der Warentypen sowohl der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als auch der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller. Die Berechnungen wurden diesen Parteien offengelegt, und keine von ihnen erhob Einwände, dass sie unrichtig seien oder nicht nachvollzogen werden könnten.

(145) Auf dieser Grundlage bestätigte die Kommission, dass die vorläufige Verordnung weder widersprüchlich noch unklar ist.

(146) Die CFNA brachte vor, dass die Feststellung der Kommission zur Preisunterbietung im Widerspruch zu den Artikeln 3.1 und 3.2 des Antidumpingübereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO), dem Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung sowie den einschlägigen Berichten des WTO-Streitbeilegungsgremiums ([14]) stehe, da sie sich auf den Untersuchungszeitraum beschränke.

(147) Die Kommission stellte fest, dass weder die Artikel 3.1 und 3.2 des Antidumpingübereinkommens noch Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung eine Analyse der Preisunterbietung auf Ebene der Warentypen für alle Jahre des Bezugszeitraums vorschreiben und dass die Feststellungen in den von der CFNA angeführten WTO-Entscheidungen andere Sachverhalte betrafen, die auf den vorliegenden Fall nicht zutreffen. In jedem Fall stand die Feststellung der Kommission in vollem Einklang mit beiden Entscheidungen.

(148) In seinem Bericht „WT/DS454/AB/R China — HP-SSST (Japan/EU)“ gelangte das Rechtsmittelgremium nicht zu der Feststellung, dass eine Preisunterbietung auf der Ebene der Warentypen für alle Jahre des Bezugszeitraums nachgewiesen werden müsse. Vielmehr stellte es fest, dass nach Artikel 3.2 des Antidumpingübereinkommens eine dynamische Bewertung der Preisentwicklung und Preistendenzen in der Beziehung zwischen den Preisen der gedumpten Einfuhren und denen der gleichartigen nationalen Ware während der Dauer des Untersuchungszeitraums erforderlich sei.

(149) Im Streitbeilegungsverfahren WT/DS578/R, Marokko — Endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber Heften, befasste sich das Panel mit einem anderen Sachverhalt, bei dem die Einfuhrpreise in einigen Jahren des Bezugszeitraums über den Preisen der nationalen Ware lagen und die untersuchende Behörde die Preisentwicklungen außer Acht ließ und sich ausschließlich auf einen Vergleich zwischen einem einzigen rechnerisch ermittelten Preis der nationalen Ware und dem Preis der eingeführten Ware konzentrierte ([15]).

(150) Im Gegensatz zu den Sachverhalten in diesen Streitbeilegungsverfahren und im Einklang mit der Grundverordnung und dem Antidumpingübereinkommen stützte sich die Preisunterbietungsanalyse der Kommission in der vorliegenden Untersuchung nicht auf einen „rechnerisch ermittelten Preis“, und die Kommission analysierte die Preisentwicklungen während des gesamten Bezugszeitraums umfassend. Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung für den Untersuchungszeitraum auf Ebene der Warentypen in den Erwägungsgründen 294 und 295 der vorläufigen Verordnung. Darüber hinaus untersuchte die Kommission in Erwägungsgrund 296 der vorläufigen Verordnung die Entwicklungen und Wechselwirkungen zwischen Inlands- und Einfuhrpreisen im Bezugszeitraum. Diese Untersuchung ergab, dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus China im gesamten Bezugszeitraum unter dem Verkaufspreis der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller lag. Diese Analyse und diese Schlussfolgerung standen voll und ganz im Einklang mit der Grundverordnung, dem Antidumpingübereinkommen der WTO und den von der CFNA angeführten Entscheidungen.

(151) Aus diesem Grund wies die Kommission den Einwand zurück.

([14]) Konkret verwies die CFNA auf die Berichte des Rechtsmittelgremiums „China — HP-SSST (Japan/EU)“, Rn. 5.160-5.161 (https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/WT/DS/454ABR.pdf&Open=True) und den Panelbericht „Morocco — Definitive AD Measures on Exercise Books (Tunisia)“, Rn. 7.217 und 7.222 (https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/WT/DS/578R.pdf&Open=True).

([15]) Panelbericht, „Morocco — Definitive AD Measures on Exercise Books (Tunisia)“, Rn. 7.214 und 7.220 (https://docs.wto.org/dol2fe/Pages/SS/directdoc.aspx?filename=q:/WT/DS/578R.pdf&Open=True).

(152) Die CFNA brachte vor, die Kommission habe einen Preisrückgang oder eine Verhinderung von Preiserhöhungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung und des Artikels 3.2 des Antidumpingübereinkommens nicht hinreichend nachgewiesen. Konkret habe die Kommission aus der Analyse der Einfuhrpreise, der Inlandspreise und der Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union einen Preisrückgang und eine Verhinderung von Preiserhöhungen abgeleitet und dabei zentrale Fragen offengelassen, beispielsweise in welchem Umfang die Preise aufgrund der chinesischen Einfuhrpreise zurückgegangen oder Preiserhöhungen verhindert worden sein sollen und ob und inwieweit sich die Preise in der Union eher an den Kosten in der Union als an den chinesischen Einfuhrpreisen orientiert hätten. Ferner habe die Kommission nicht anhand eindeutiger Beweise nachgewiesen, dass die chinesischen Einfuhren während des gesamten Bezugszeitraums zu einer Preisunterbietung, einem Preisrückgang oder einer Verhinderung von Preiserhöhungen in erheblichem Umfang geführt hätten.

(153) Zur Untermauerung dieses Vorbringens führte die CFNA an, dass die Entwicklung der Preise in der Union im Bezugszeitraum in erster Linie durch die Herstellkosten und den Unionsverbrauch und nicht durch die chinesischen Einfuhrpreise bestimmt worden sei. Dies werde dadurch bestätigt, dass die Verkaufspreise in der Union ähnliche Entwicklungsmuster aufwiesen wie die Herstellkosten in der Union und der Unionsverbrauch.

(154) Erstens stellte die Kommission fest, dass weder Artikel 3.2 des Antidumpingübereinkommens noch Artikel 3 Absatz 3 der Grundverordnung eine Bezifferung des Preisrückgangs oder der Verhinderung von Preiserhöhungen vorschreiben.

(155) Zweitens beruhten die Feststellungen der Kommission zur Preisunterbietung, zum Preisrückgang und zur Verhinderung von Preiserhöhungen auf eindeutigen Beweisen, nämlich auf Daten sowohl der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als auch der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller für alle Jahre des Bezugszeitraums und auf Ebene der Warentypen für den Untersuchungszeitraum, die vor Ort überprüft wurden. Die von der Kommission ermittelte gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne betrug über 35 %, und die Schadensbeseitigungsschwellen lagen zwischen 70 % und 130 %, während der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus China in die Union deutlich unter dem Verkaufspreis und den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lag. Keine interessierte Partei erhob Einwände gegen diese Daten. Das Vorbringen der CFNA, es sei keine Preisunterbietung, kein Preisrückgang und keine Verhinderung von Preiserhöhungen „in erheblichem Umfang“ festgestellt worden, war angesichts der Ergebnisse der Untersuchung eindeutig falsch.

(156) Schließlich ergab die Untersuchung — wie in Abschnitt 4 zur Schädigung und Abschnitt 5 zur Schadensursache der vorläufigen Verordnung dargelegt –, dass die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum mengenmäßig erheblich waren, dass der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus China im Bezugszeitraum sowohl unter dem Verkaufspreis als auch unter den Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller lag, dass die Preise in der Union und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt im Bezugszeitraum zurückgingen und dass die Einfuhren aus anderen Drittländern mengenmäßig weitaus geringer waren als die Einfuhren aus China und zu deutlich höheren Preisen erfolgten als die Einfuhren aus China. Weder die CFNA noch eine andere interessierte Partei legte Beweise dafür vor, dass die Feststellungen der Kommission zu diesen Indikatoren fehlerhaft waren oder dafür, dass ein anderer Faktor als die gedumpten Einfuhren aus China den Wirtschaftszweig der Union dazu gezwungen hätte, seine Preise unter seine Herstellkosten zu senken.

(157) Das Vorbringen der CFNA, die Entwicklung der Preise in der Union im Bezugszeitraum sei in erster Linie durch die Herstellkosten und den Unionsverbrauch und nicht durch die chinesischen Einfuhrpreise bestimmt worden. entbehrte jeder Grundlage. Wären die Preise in der Union in erster Linie durch die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union bestimmt worden, hätte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise auf einem über diesen Kosten liegenden Niveau festgesetzt, das eine tragfähige Rentabilität ermöglicht hätte.

(158) Daraus folgt, dass die Einfuhren aus China zu einem Rückgang der Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt führten und Preiserhöhungen verhinderten, die andernfalls eingetreten wären. Ohne die gedumpten Einfuhren hätte kein anderer Faktor den Wirtschaftszweig der Union daran hindern können, seine Preise auf ein rentables Niveau anzuheben. Daher ergab die Untersuchung eindeutig, dass das Preisniveau der gedumpten Einfuhren aus China den Preisrückgang und die Verhinderung von Preiserhöhungen verursachte.

(159) Aus den dargelegten Gründen hat die Kommission die Vorbringen zurückgewiesen.

(160) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 291 bis 297 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

4.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

(161) Keine interessierte Partei erhob Einwände gegen die von der Kommission in der vorläufigen Verordnung festgelegten Indikatoren als solche. Die Vorbringen der CFNA zur Menge der Einfuhren aus Drittländern und des Antragstellers zur Menge der Einfuhren aus China, die die Ermittlung der Marktanteile infrage stellen könnten, wurden in den Erwägungsgründen 123 bis 125 bzw. 132 und 133 zurückgewiesen. Daher bestätigt die Kommission die Stellungnahmen in den Erwägungsgründen 298 bis 328 der vorläufigen Verordnung.

4.6. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(162) Die CFNA und Huel brachten vor, dass eine stabile Produktionskapazität an sich noch keine bedeutende Schädigung belege.

(163) Die CFNA argumentierte, die Zahlen zu Beschäftigung und Produktivität könnten nicht als Beweis für eine Schädigung gewertet werden, sondern deuteten vielmehr auf eine Situation hin, in der die Unionshersteller ihre Belegschaft in Erwartung eines künftigen Wachstums auf einem weiterhin expandierenden Markt aufrechterhielten. Huel brachte vor, ein Wirtschaftszweig, der seine Belegschaft in einer Phase rückläufiger Nachfrage aufstocke, könne nicht als von einer bedeutenden Schädigung betroffen angesehen werden.

(164) Die CFNA widersprach der Schlussfolgerung der Kommission, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitten habe, da der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum insgesamt um 27 % gestiegen sei, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union jährlich zugenommen habe und der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum lediglich 3 % Marktanteil verloren habe, wobei dieser Rückgang mit dem Anstieg des Marktanteils anderer Drittländer als China zusammengefallen sei. Huel führte aus, dass nach Auffassung des Gerichts in der Rechtssache Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd ([16]) der begrenzte Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausreiche, um nachzuweisen, dass sich der Wirtschaftszweig der Union am Ende des Untersuchungszeitraums in einer prekären Lage befunden habe.

(165) Die CFNA brachte vor, die Kommission habe die Auswirkungen der Arbeitskosten auf die Lage und die Preise des Wirtschaftszweigs der Union nicht bewertet.

(166) Die Verbesserung des Netto-Cashflows im Bezugszeitraum sei kein Indikator für einen Wirtschaftszweig, der eine bedeutende Schädigung erlitten habe. Huel führte aus, dies zeige, dass der Wirtschaftszweig der Union dadurch seine künftigen Investitionen steigern könne.

(167) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CFNA vor, die Kommission habe negativen Indikatoren übermäßiges Gewicht beigemessen und zugleich positive Indikatoren, die ihrer Feststellung einer bedeutenden Schädigung widersprächen, außer Acht gelassen oder deren Bedeutung heruntergespielt. Konkret verwies die CFNA erneut auf den Anstieg der Menge der Unionsverkäufe, die Marktanteile des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum — trotz ihres Rückgangs –, die Stabilität der Produktionskapazitäten und der Beschäftigung, die Entwicklung der Produktivität sowie die Verbesserung des Cashflows. Diese positiven Indikatoren würden bei einer Betrachtung in ihrer Gesamtheit zeigen, dass sich der Wirtschaftszweig trotz des Wettbewerbs im Bezugszeitraum in einer soliden und grundsätzlich gesunden Lage befunden habe.

(168) Gemäß Artikel 3 der Grundverordnung beruhte die Schlussfolgerung der Kommission zur Schädigung in Erwägungsgrund 332 der vorläufigen Verordnung auf einer Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussen, wobei nicht unbedingt eines oder mehrere dieser Kriterien ausschlaggebend sind. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission aus den in den Erwägungsgründen 329 bis 331 der vorläufigen Verordnung dargelegten Gründen zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union sowohl mengenmäßig als auch finanziell eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Keines der Vorbringen zur vorläufigen Verordnung oder nach der endgültigen Unterrichtung konnte diese Feststellungen und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung der Kommission zur Schädigung infrage stellen. Aus diesen Erwägungsgründen der vorläufigen Verordnung ging eindeutig hervor, dass die Kommission weder zu dem Schluss gelangte, dass der Wirtschaftszweig der Union allein deshalb eine bedeutende Schädigung erlitten hat, weil er 3 % Marktanteil verlor, noch dass dieser Rückgang für sich genommen ausreichte, um eine bedeutende

([16]) Rechtssache T-528/09, Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd/Rat der Europäischen Union [2014], ECLI:EU:T:2014:35, Rn. 61, abrufbar unter https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:62009TJ0528.

Schädigung nachzuweisen, oder dass die Arbeitskosten, eine stabile Produktionskapazität oder die Entwicklung des Cashflows, der Beschäftigung bzw. der Produktivität jeweils für sich genommen eine bedeutende Schädigung belegten oder widerlegten. Die von der Kommission vorgenommene Bewertung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren ergab eindeutig einen Wirtschaftszweig, der trotz des Anstiegs der Verkaufsmengen auf seinem wachsenden Inlandsmarkt Marktanteile verlor, der seine Verkaufspreise erheblich senkte und der in die Verlustzone geriet. Diese Feststellungen ergaben ein eindeutig schädigendes Gesamtbild. Während die Analyse der Kommission auf einer Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes beruhte, die für die Lage des Wirtschaftszweigs von Bedeutung sind, ließen die Vorbringen der CFNA und von Huel wesentliche Tatsachen außer Acht, die für die Feststellung der Schädigung maßgeblich waren, wie den Preisrückgang und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union.

(169) Daher wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

(170) Huel brachte vor, in der vorläufigen Verordnung sei die Entwicklung des Unionsverbrauchs im Bezugszeitraum falsch dargestellt worden, da der Unionsverbrauch nach dem anfänglichen Wachstum zurückgegangen sei. Die Kommission habe selbst in Bezug auf die anfängliche Wachstumsphase die Gründe, aus denen der Wirtschaftszweig der Union das Wachstum angeblich nicht in vollem Umfang für sich nutzen konnte, nicht angemessen geprüft, da sie bestimmte Faktoren nicht berücksichtigt habe, die Huel der Kommission — nur auf vertraulicher Basis — zur Verfügung gestellt habe.

(171) In den Erwägungsgründen 285 und 286 der vorläufigen Verordnung wurde die Entwicklung des Verbrauchs im Bezugszeitraum aufgezeigt und keineswegs falsch dargestellt. Was die Gründe dafür betrifft, dass der Wirtschaftszweig der Union das Wachstum nicht in vollem Umfang für sich nutzen konnte, so ergab die Untersuchung, wie in Erwägungsgrund 329 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass die Nachfrage im Bezugszeitraum zwar um 27 % zunahm, im Wirtschaftszweig der Union jedoch die Produktion und die Produktionskapazität zurückgingen, während Beschäftigung und Kapazitätsauslastung konstant blieben und die Verkäufe auf dem Unionsmarkt zwar stiegen, jedoch langsamer als der Verbrauch. Infolgedessen verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union von 59 % im Jahr 2022 auf 56 % im Untersuchungszeitraum. Keine interessierte Partei legte Beweise vor, die diese Zahlen widerlegten, auf deren Grundlage die Kommission zu dem Schluss gelangte, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht vollumfänglich von dem steigenden Verbrauch profitieren konnte.

(172) Was die von Huel angeführten Faktoren betrifft, die erklären sollten, warum der Wirtschaftszweig der Union Verkaufsmöglichkeiten einbüßte und Marktanteile verlor, hat Huel entgegen den Anforderungen des Artikels 19 Absatz 2 der Grundverordnung keinerlei nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorgelegt. Demnach ließ die Kommission diese Informationen unberücksichtigt.

(173) Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(174) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 329 bis 332 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(175) Die CFNA und Huel brachten vor, die Analyse der Kommission in der vorläufigen Verordnung stütze sich im Wesentlichen auf eine bloßen Wiederholung der sich verschlechternden Indikatoren des Wirtschaftszweigs der Union und das Vorhandensein chinesischer Einfuhren, ohne dass nachgewiesen werde, dass die Einfuhren aus China die Ursache dieser negativen Entwicklungen seien. Die Einfuhren aus China hätten keinen anhaltenden und erheblichen Anstieg verzeichnet und keine Marktanteile zulasten des Wirtschaftszweigs der Union hinzugewonnen und der geringe Verlust an Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Union sei mit einem Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus anderen Ländern als China zusammengefallen. Ferner hätten die negativen Entwicklungen bei einigen Indikatoren fortbestanden oder sich sogar verstärkt, als die Einfuhrmengen und Marktanteile Chinas zurückgegangen seien bzw. sich die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union verschlechtert habe, und einige dieser Indikatoren seien bereits niedrig gewesen, bevor die Einfuhren aus China zuzunehmen begannen.

(176) Die CFNA brachte vor, die Verkaufspreise in der Union hingen nicht mit den Preisen der Einfuhren aus China, sondern vielmehr mit den Herstellkosten und dem Verbrauch in der Union zusammen. Ferner habe die Kommission keine gesonderte Bewertung der preisbeeinflussenden Faktoren gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung vorgelegt.

(177) Huel führte aus, dass der Rückgang der Verkaufspreise für Erbsenprotein aus der Union ab 2023 mit dem entsprechenden Kostenrückgang im selben Zeitraum einhergegangen sei.

(178) Die CFNA brachte vor, die Verschlechterung der Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum könne nicht den Einfuhren aus China zugerechnet werden, da kein Zusammenhang zwischen den Schwankungen der Rentabilität und der Einfuhrmenge bestehe. Sowohl die CFNA als auch Huel brachten vor, die Gewinnspanne des Wirtschaftszweigs der Union sei bereits vor dem Anstieg der Einfuhren aus China im Jahr 2023 niedrig gewesen und der Rückgang der Gewinnspanne sei auf die Verschlechterung der Ausfuhrleistung in Verbindung mit einem starken Anstieg der Herstellkosten zurückzuführen.

(179) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CFNA die in den Erwägungsgründen 175 bis 178 dargelegten Vorbringen, brachte jedoch keine neuen Argumente oder Nachweise vor, die über die bereits in ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung vorgelegten hinausgehen würden. Sie führte lediglich erneut aus, dass die Einfuhren aus China, wenn sie mengenmäßig die Ursache der Schädigung gewesen wären, dauerhaft Marktanteile zulasten des Wirtschaftszweigs der Union hätten gewinnen müssen und dass keine stabile negative Korrelation zwischen den chinesischen Preisen und den Unionspreisen bestanden habe, die darauf hindeuten würde, dass die Einfuhren aus China Erhöhungen der Preise des Wirtschaftszweigs der Union verhindert hätten.

(180) Ferner habe die Kommission nicht anhand eindeutiger Beweise nachgewiesen, dass die chinesischen Einfuhren während des gesamten Bezugszeitraums zu einer Preisunterbietung, einem Preisrückgang oder einer Verhinderung von Preiserhöhungen in erheblichem Umfang geführt hätten.

(181) Die Vorbringen zur Preisunterbietung, zum Preisrückgang und zur Verhinderung von Preiserhöhungen wurden in den Erwägungsgründen 154 bis 159 zurückgewiesen.

(182) In denselben Erwägungsgründen sowie in Erwägungsgrund 337 der vorläufigen Verordnung werden die Gründe erläutert, aus denen die Kommission angesichts der Sachlage zu dem Schluss gelangte, dass die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Union — einschließlich des Rückgangs der Preise des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt auf ein Niveau unter seinen Herstellkosten und der daraus resultierenden Entwicklung seiner Rentabilität von einem bereits zu Beginn des Bezugszeitraums niedrigem Niveau hin zu Verlusten ab 2023 –, ausschließlich auf den von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Preisdruck zurückzuführen war. Keine interessierte Partei legte Belege für einen anderen Faktor vor, der den Wirtschaftszweig der Union dazu hätte zwingen können, seine Preise auf ein derart niedriges Niveau zu senken.

(183) Zu dem Vorbringen, einige Indikatoren hätten sich negativ entwickelt, als die Einfuhrmengen und Marktanteile der chinesischen Einfuhren zurückgingen oder als sich die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union verschlechterte, und einige dieser Indikatoren seien bereits vor der Zunahme der Einfuhren aus China niedrig gewesen, legte die Kommission in Erwägungsgrund 338 der vorläufigen Verordnung dar, dass der erhebliche Anteil der Einfuhren aus der Volksrepublik China zu niedrigen, gedumpten Preisen in allen Jahren des Bezugszeitraums eine Schädigung des Wirtschaftszweigs verursachte. Hinsichtlich der Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union gelangte die Kommission in Erwägungsgrund 348 der vorläufigen Verordnung zu dem Schluss, dass diese zwar zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrug, jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpten Einfuhren aus China nicht abschwächt. Diese Einfuhren gewannen zu Beginn des Bezugszeitraums zulasten des Wirtschaftszweigs der Union Marktanteile in der Union hinzu und zwangen den Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum zu Preissenkungen in der Union, wodurch er in eine Verlustsituation geriet. Diese Schlussfolgerungen stützten sich in vollem Umfang auf die im Rahmen der Untersuchung gesammelten Belege.

(184) Konkret waren die gedumpten Einfuhren aus China in jedem Jahr des Bezugszeitraums mengenmäßig erheblich, der durchschnittliche Preis der Einfuhren in die Union lag sowohl unter dem Verkaufspreis als auch unter den Herstellkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, und die Einfuhren aus anderen Drittländern waren mengenmäßig wesentlich geringer als die Einfuhren aus China und erfolgten zu deutlich höheren Preisen als die Einfuhren aus China.

(185) Folglich waren die gedumpten Einfuhren aus China der ausschlaggebende Faktor für den Verlust von Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Union zwischen 2022 und 2024 sowie für seine untragbare finanzielle Lage auf dem Unionsmarkt, die sich im Bezugszeitraum verschlechterte. Ohne die gedumpten Einfuhren zu derart niedrigen Preisen hätte es für den Wirtschaftszweig der Union keinen Grund gegeben, auf dem Unionsmarkt Absatzverluste hinzunehmen oder seine Ware mit geringem Gewinn oder mit Verlust zu verkaufen. Weder die CFNA noch Huel legten Beweise vor, die das Gegenteil belegten.

(186) Was die Entwicklung der Marktanteile der Einfuhren aus China und des Wirtschaftszweigs der Union betrifft, so ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum einen Teil seines Marktanteils zurückgewinnen konnte; zugleich wurde jedoch festgestellt, dass die Menge der Einfuhren aus China in die Union von 2022 bis 2024 um 77 % zunahm und damit sowohl den Anstieg des Verbrauchs um 34 % als auch die Zunahme der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union um 13 % im gleichen Zeitraum deutlich übertraf. Die Marktanteilgewinne der gedumpten Einfuhren gingen zulasten des Wirtschaftszweigs der Union. So ging der Anstieg des Marktanteils Chinas von 30,5 % auf 48,3 % im Zeitraum 2022 bis 2023 mit einem Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union von 58,5 % auf 43,8 % einher; eine ähnliche Entwicklung war zwischen 2023 und 2024 zu beobachten, als der Marktanteil Chinas zwar zurückging, aber immer noch 10 Prozentpunkte über dem Niveau von 2022 lag.

(187) Darüber hinaus stützte die Kommission ihre Schlussfolgerung zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren nicht allein auf Mengeneffekte, sondern auf Mengen- und Preiseffekte sowie auf deren Zusammenhang. Die gegenläufige parallele Entwicklung der Marktanteile Chinas und des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt bestätigte vielmehr die Schlussfolgerung, wonach die gedumpten Einfuhren die einzige Erklärung für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union darstellen. Aufgrund der gedumpten Einfuhren aus China war der Wirtschaftszweig der Union im gesamten Bezugszeitraum zu keinem Zeitpunkt in der Lage, ausreichende Gewinne zu erzielen, und musste seine Preise von 2023 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums unter seine Herstellkosten senken und mit Verlust verkaufen, um einen weiteren Verlust von Marktanteilen abzuwenden.

(188) Daher wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

(189) Die CFNA brachte vor, der Rückgang der Investitionen habe hauptsächlich zwischen 2022 und 2023 stattgefunden, als die Einfuhren aus China zugenommen hätten, der Wirtschaftszweig der Union jedoch gleichzeitig mit außergewöhnlichen Kostensteigerungen und einem starken Rückgang der Ausfuhren konfrontiert gewesen sei. Der Rückgang habe sich von 2023 bis zum Untersuchungszeitraum fortgesetzt, obwohl die Einfuhrmengen aus China und deren Marktanteile zurückgegangen seien, was darauf hindeute, dass die Investitionsentscheidungen in erster Linie durch interne finanzielle Zwänge und Risikobewertungen und nicht durch die Einfuhren aus China bestimmt worden seien. Die CFNA brachte ferner vor, die Kapitalrendite sei bereits zu Beginn des Bezugszeitraums negativ gewesen, was eher auf ein seit Langem bestehendes strukturelles Problem des Wirtschaftszweigs der Union als auf ein neues, durch die Einfuhren aus China verursachtes Phänomen hindeute. Außerdem zeige das uneinheitliche Bild hinsichtlich der Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union zur Kapitalbeschaffung, dass die Schwierigkeiten hauptsächlich auf die aus der Vergangenheit herrührende Finanzlage und die Geschäftsstrategien einzelner Unternehmen zurückzuführen seien.

(190) Keines dieser Vorbringen wurde durch Belege untermauert. Daher wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

(191) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 334 bis 338 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(192) Die CFNA und Huel widersprachen der Schlussfolgerung der Kommission, wonach die Einfuhren aus anderen Ländern nicht zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen hätten, da ihr Volumen geringer gewesen sei als das der Einfuhren aus China. Sie brachten vor, dem Gesamtverlust an Marktanteilen des Wirtschaftszweigs der Union stehe ein Gesamtzuwachs bei den Einfuhren aus anderen Ländern als China gegenüber. Huel verwies insbesondere auf die Einfuhren aus den USA als Hauptgrund für den Marktanteilsverlust des Wirtschaftszweigs der Union.

(193) Diese Vorbringen stützten sich auf eine Analyse der Situation zu zwei bestimmten Zeitpunkten, bei der ausschließlich darauf abgestellt wurde, dass der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum von 59 % auf 56 % zurückging, während der Marktanteil der anderen Drittländer als China von 11 % auf 14 % stieg. Bei diesem Vorbringen wurde die Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern im Verlauf der einzelnen Jahre sowie deren Mengen und Preise außer Acht gelassen, und diese Faktoren wurden nicht zu anderen Faktoren in Beziehung gesetzt. Im Gegensatz dazu geht aus der Analyse der Kommission in den Erwägungsgründen 341 bis 343 der vorläufigen Verordnung hervor, dass die Einfuhren aus Drittländern mengenmäßig deutlich geringer waren als die Einfuhren aus China und dass diese Einfuhren zu Preisen erfolgten, die keine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hätten verursachen können. Dies gilt auch für die Einfuhren aus den USA für sich betrachtet. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(194) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 339 bis 343 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(195) Die CFNA und Huel brachten vor, die Kommission habe der Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union als Schadensursache nicht genügend Gewicht beigemessen. Die CFNA brachte vor, die Kommission habe es versäumt, eine gesonderte und objektive Analyse des Beitrags dieses Faktors vorzunehmen, und Huel beanstandete, die Kommission habe nicht erläutert, weshalb die negativen Auswirkungen des Rückgangs der Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Union nicht ausreichten, um den ursächlichen Zusammenhang abzuschwächen. Die CFNA argumentierte, der Rückgang der Ausfuhren im Jahr 2023 sei ein wesentlicher Faktor für die geringere Produktion, die niedrigere Kapazitätsauslastung, die höheren Lagerbestände und die geringere Rentabilität.

(196) Darüber hinaus könne — allgemein betrachtet — der Produktionsrückgang des Wirtschaftszweigs der Union angesichts des starken Anstiegs der Herstellkosten, des erheblichen Rückgangs der Ausfuhren und der nicht näher erläuterten Schließung eines Produktionsstandorts zwischen 2022 und 2023 sowie aufgrund des Rückgangs der Einfuhren aus China in die Union zwischen 2023 und dem Untersuchungszeitraum nicht den Einfuhren aus China zugerechnet werden.

(197) Die Kommission erkannte an, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union zu seiner Schädigung beitrug. Auf der Grundlage der im Dossier enthaltenen Informationen stellte die Kommission jedoch fest, dass dies den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung und den gedumpten Einfuhren aus China nicht abschwächte, wie in Erwägungsgrund 348 der vorläufigen Verordnung dargelegt.

(198) Aus der vorläufigen Verordnung ging hervor, dass der Produktionsrückgang bzw. der Anstieg der Lagerbestände nicht allein auf die Ausfuhrleistung zurückgeführt werden konnte. Wie aus den Tabellen 3, 5 und 10 der vorläufigen Verordnung hervorgeht, waren der stärkste Produktionsrückgang (– 17 %) und der stärkste Anstieg der Lagerbestände (+ 19 %) zwischen 2022 und 2023 zu verzeichnen — also in dem Jahr, in dem die Einfuhren aus China mit + 121 % den stärksten Anstieg verzeichneten. Nach 2023 gingen die Einfuhren aus China gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zurück, blieben mengenmäßig jedoch stets beträchtlich und lagen über dem Niveau von 2022; zugleich blieben Produktion und Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union auf einem ähnlichen Niveau wie 2023. Der Zusammenhang zwischen der Menge der Einfuhren und der Produktion sowie den Lagerbeständen des Wirtschaftszweigs der Union war im Bezugszeitraum eindeutig. Daher waren auch die Einfuhren aus China eine Ursache für diese Entwicklungen, einschließlich der Schließung eines Produktionsstandorts zwischen 2022 und 2023, die jedoch eher eine Folge des Produktionsrückgangs als dessen Ursache war. Die CFNA legte keine Beweise für das Gegenteil vor, sondern brachte lediglich allgemein vor, die Ausfuhrleistung sei ein wesentlicher Faktor für diese Entwicklungen gewesen.

(199) Zudem war die schlechte finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union auf die Preiseffekte der gedumpten Einfuhren auf dem Unionsmarkt zurückzuführen, die in keinem Zusammenhang mit der Ausfuhrleistung standen. Aus den in den Erwägungsgründen 156, 158 und 184 dargelegten Gründen waren die Einfuhren aus China der einzige Grund dafür, dass der Wirtschaftszweig der Union Erbsenprotein auf dem Unionsmarkt mit geringerem Gewinn oder mit Verlust verkaufen musste.

(200) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CFNA die in den Erwägungsgründen 195 und 196 dargelegten Vorbringen, brachte jedoch keine neuen Argumente oder Nachweise vor, die über die bereits in ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung vorgelegten hinausgehen würden. Die CFNA brachte ferner vor, die Schlussfolgerung der Kommission in Erwägungsgrund 199 sei nicht durch Beweise gestützt, und die Kommission habe nicht erläutert, wie sie diese Feststellung mit ihrer Feststellung in Einklang gebracht habe, dass die Ausfuhrleistung zur Schädigung beigetragen habe.

(201) Die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 199 stützte sich gänzlich auf die im Rahmen der Untersuchung erhobenen Daten zur finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausschließlich auf dem Unionsmarkt, und zwar auf überprüfte Daten wie seine Verkaufspreise und seine Rentabilität ausschließlich auf dem Unionsmarkt, die in keinem Zusammenhang mit der Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auf seinen Ausfuhrmärkten standen.

(202) Daher wies die Kommission diese Vorbringen zurück.

(203) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 344 bis 348 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.3. *Entwicklung des Verbrauchs*

(204) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in Erwägungsgrund 349 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.4. *Entwicklung der Herstellkosten aufgrund gestiegener Rohstoff- und Energiekosten*

(205) Die CFNA und Huel widersprachen der Schlussfolgerung, wonach die gestiegenen Kosten für Energie und Erbsen nicht zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben konnten. Sie brachten vor, die Kommission habe die schädigenden Auswirkungen dieser Faktoren nicht von den etwaigen Auswirkungen der gedumpten Einfuhren aus China abgegrenzt und nicht getrennt betrachtet. Die CFNA brachte ferner vor, die Feststellung der Kommission, wonach der Wirtschaftszweig der Union diese Kostensteigerungen ohne den erheblichen Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren im Bezugszeitraum an seine Abnehmer hätte weitergeben können, sei spekulativ und nicht durch eindeutige Beweise belegt.

(206) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CFNA das in Erwägungsgrund 205 dargelegte Vorbringen, brachte jedoch keine neuen Argumente oder Nachweise vor, die über die bereits in ihren Stellungnahmen zur vorläufigen Verordnung vorgelegten hinausgehen würden.

(207) Das Vorbringen zu den gestiegenen Kosten für Energie und Erbsen war von der CFNA bereits bei der Einleitung des Verfahrens vorgebracht und in den Erwägungsgründen 350 bis 352 der vorläufigen Verordnung behandelt worden. Weder Huel noch die CFNA legten neue Beweise vor, die die in diesen Erwägungsgründen gezogene Schlussfolgerung infrage stellen würden. Darüber hinaus waren aus den in den Erwägungsgründen 156, 158 und 184 dargelegten Gründen die Einfuhren aus China der einzige Grund dafür, dass der Wirtschaftszweig der Union Erbsenprotein auf dem Unionsmarkt mit geringerem Gewinn oder mit Verlust verkaufen musste. Keine interessierte Partei hat Beweise dafür vorgelegt, dass ein anderer Faktor als die Einfuhren aus China den Wirtschaftszweig der Union daran gehindert hätte, diese Kostensteigerungen an seine Abnehmer weiterzugeben. Aus diesem Grund wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(208) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 350 bis 352 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

5.2.5. *Sonstige Faktoren*

(209) Huel brachte vor, die Verluste des Wirtschaftszweigs der Union seien auf dessen strukturell mangelnde Wettbewerbsfähigkeit sowie auf die Faktoren zurückzuführen, die Huel der Kommission — wie in Erwägungsgrund 170 dargelegt — lediglich auf vertraulicher Basis mitgeteilt habe, und nicht auf die Auswirkungen der Einfuhren aus China; diese mangelnde Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union sei einer der bekannten Faktoren, die die Kommission nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung zu prüfen habe.

(210) Das Vorbringen zur mangelnden Wettbewerbsfähigkeit war lediglich eine allgemeine Behauptung, die durch keinerlei Beweise gestützt wurde. Was die übrigen Faktoren betrifft, die nur der Kommission mitgeteilt und nicht in das offene Dossier aufgenommen wurden, so war das darauf gestützte Vorbringen bereits aus den in den Erwägungsgründen 171 und 172 dargelegten Gründen zurückgewiesen worden. Aus diesem Grund wies die Kommission die Einwände zurück.

5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(211) Nach der endgültigen Unterrichtung verwies die CFNA auf die eigenen Feststellungen der Kommission im Rahmen der Untersuchung zu Sojaprotein aus China ([17]). Die CFNA brachte vor, die Kommission habe dieses Verfahren eingestellt, nachdem sie festgestellt habe, dass ein Anstieg der Kosten des Hauptrohstoffs in Verbindung mit einem Nachfragerückgang um 8 % ausgereicht habe, um den ursächlichen Zusammenhang zu widerlegen. In der vorliegenden Untersuchung seien die Kostensteigerungen sogar noch ausgeprägter gewesen, und obwohl die Nachfrage gestiegen sei, habe der Wirtschaftszweig der Union gleichzeitig einen Einbruch auf seinem Ausfuhrmarkt verzeichnet. Die Kommission sollte im vorliegenden Fall zu denselben Schlussfolgerungen gelangen, nämlich dass Kostensteigerungen und andere Faktoren — und nicht die gedumpten Einfuhren — die Ursache für die Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Union gewesen seien.

([17]) Beschluss 2012/343/EU der Kommission vom 27. Juni 2012 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Waren aus Sojaproteinkonzentrat mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 168 vom 28.6.2012, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/343/oj).

(212) Die Kommission wies erstens darauf hin, dass jeder Fall für sich beurteilt werden muss. Der Sachverhalt in der Untersuchung zu Sojaprotein war anders gelagert als in der vorliegenden Untersuchung. In der Untersuchung zu Sojaprotein war die Lage des Wirtschaftszweigs der Union nicht von einer bedeutenden Schädigung geprägt, und als Faktoren, die eine Schädigung verursachten, waren ein Nachfragerückgang und die Volatilität des Sojamarkts ermittelt worden ([18]). Demgegenüber wurde in der vorliegenden Untersuchung eine bedeutende Schädigung festgestellt; weder die Nachfrage auf dem Unionsmarkt, die um 27 % stieg, noch die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union, die trotz Schwankungen insgesamt zurückgingen (siehe Erwägungsgründe 350 bis 352 der vorläufigen Verordnung), wurden als Ursache für eine Schädigung ermittelt. Die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union wurde in Abschnitt 5.2.2 analysiert.

(213) Da keine weiteren Stellungnahmen zur Schadensursache eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 353 bis 355 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(214) Der Antragsteller brachte vor, die Kommission solle prüfen, ob die Regel des niedrigeren Zolls wegen Verzerrungen des Rohstoffangebots, die die betroffene Ware beträfen, aufgehoben werden sollte.

(215) Da die zur Beseitigung der Schädigung ausreichenden Spannen höher sind als die Dumpingspannen, musste sich die Kommission nicht mit diesem Vorbringen befassen.

(216) Der Antragsteller führte ferner aus, die Höhe der Antidumpingzölle sei in der vorläufigen Verordnung deutlich unterhalb der Schadensspanne festgesetzt worden, und wies darauf hin, dass die Zölle daher möglicherweise nicht ausreichten, um die durch die gedumpten Einfuhren verursachten schädigenden Auswirkungen vollständig zu beseitigen.

(217) Nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung darf der Betrag des vorläufigen Antidumpingzolls die vorläufig ermittelte Dumpingspanne nicht übersteigen. Ebenso ist in Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung festgelegt, dass der Antidumpingzoll die festgestellte Dumpingspanne nicht übersteigen darf. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(218) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 356 und 357 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

6.1. **Schadensspanne**

(219) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 358 bis 370 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

(220) Nach den in den Erwägungsgründen 113 bis 116 erläuterten Änderungen der Dumpingspannen ergeben sich folgende endgültige Dumping- und Schadensspannen:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Volksrepublik China	Sanjia Group	40,5	81,9
	Shuangta Group	67,1	130,8
	Andere mitarbeitende Unternehmen	40,5	81,9
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,1	130,8

([18]) Beschluss 2012/343/EU der Kommission, Erwägungsgründe 139 und 147 bis 167.

6.2. **Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen**

(221) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die endgültigen Antidumpingzölle im Einklang mit Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll
Volksrepublik China	Sanjia Group	40,5 %
	Shuangta Group	67,1 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	40,5 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,1 %

7. **UNIONSINTERESSE**

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(222) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 373 bis 377 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

7.2. **Interesse der Zulieferer**

(223) Am 2. Juli 2026 meldete sich der französische Verband der Erzeuger von Ölsaaten und Eiweißpflanzen (Fédération française des producteurs d'Oléagineux et de Protéagineux — im Folgenden „FOP“) als interessierte Partei und sprach sich für die Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Erbsenprotein aus China aus. Der FOP brachte vor, die steigende Menge der gedumpten Einfuhren von Erbsenprotein aus China habe sich nachteilig auf die gesamte Wertschöpfungskette für Erbsenprotein in der Union ausgewirkt, da dadurch Abwärtsdruck auf die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgeübt und die Rentabilität der Erzeuger untergraben worden sei. Ferner sei die Entwicklung des europäischen Nutzpflanzenbaus von wesentlicher Bedeutung, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern, die Umweltziele der EU zu unterstützen, die Versorgung nachgelagerter Wertschöpfungsketten mit lokalen, rückverfolgbaren und hochwertigen Rohstoffen zu gewährleisten und die Abhängigkeit der Union von Proteineinfuhren zu verringern.

(224) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 378 bis 380 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

7.3. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(225) Nach der Vorunterrichtung über die vorläufigen Feststellungen gemäß Artikel 19a der Grundverordnung meldete sich ein unabhängiger Einführer der untersuchten Ware als interessierte Partei. Das Unternehmen erklärte sich bereit, der Kommission Daten vorzulegen, und wurde daraufhin aufgefordert, den entsprechenden Fragebogen auszufüllen. Es ging jedoch keine Antwort ein.

(226) Da keine Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 381 bis 384 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

7.4. **Interesse von Verwendern und Verbrauchern**

(227) Wie in Erwägungsgrund 7 erwähnt, übermittelte Huel am 13. Mai 2026 den beantworteten Fragebogen für Verwender der untersuchten Ware. Obwohl der Fragebogen erst in einem späten Stadium des Verfahrens einging, wertete die Kommission ihn aus und forderte weitere Informationen an.

(228) Den übermittelten Informationen zufolge verwendet Huel Erbsenprotein als Rohstoff für die Herstellung einiger seiner Erzeugnisse. Im Untersuchungszeitraum entfielen [1-4] % der gesamten Herstellkosten dieser Erzeugnisse auf Erbsenprotein; auf diese Erzeugnisse wiederum entfielen [15-25] % des Gesamtumsatzes des Unternehmens. Daher wären die Auswirkungen der Antidumpingzölle auf diesen Verwender sehr begrenzt, da Erbsenprotein keinen wesentlichen Anteil an seinen Kosten ausmacht.

(229) Am 13. Juli 2026 meldete sich die KremsChem Austria GmbH, ein Verwender von Erbsenprotein, als interessierte Partei in der Untersuchung und sprach sich gegen die Maßnahmen aus. Die Gründe hierfür nannte das Unternehmen ausschließlich gegenüber der Kommission im Rahmen seines Antrags auf Anerkennung des Status einer interessierten Partei, legte jedoch keine nichtvertrauliche Fassung vor. Am 7. August 2026 beantragte das Unternehmen eine Befreiung von den Antidumpingzöllen auf Erbsenprotein-Isolate aus China, die in der industriellen Forschung und der Herstellung biobasierter Harze verwendet werden, da es weder innerhalb noch außerhalb der Union eine technisch gleichwertige Alternative gebe. Das Unternehmen legte keine Beweise zur Untermauerung seines Vorbringens vor, und alle seine Stellungnahmen gingen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen ein. Daher wies die Kommission seine Stellungnahme zurück.

(230) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre Schlussfolgerungen in den Erwägungsgründen 385 bis 388 der vorläufigen Verordnung, wonach die Einführung der Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Verwender haben würde.

7.5. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(231) Der Antragsteller schloss sich der Schlussfolgerung der Kommission an, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse der Union liegt. Er vertrat die Auffassung, dass wirksame Antidumpingmaßnahmen erforderlich seien, um eine widerstandsfähige und diversifizierte Versorgungsbasis innerhalb der Union zu gewährleisten.

(232) Die CFNA brachte vor, die Schlussfolgerungen in der vorläufigen Verordnung beruhten angesichts der mangelnden Mitarbeit von Einführern oder Verwendern nicht auf stichhaltigen Beweisen und stellten keine echte Interessenabwägung im Sinne des Artikels 21 der Grundverordnung dar, da nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass sich die Maßnahmen insgesamt positiv auf die Wirtschaft der Union als Ganzes auswirken würden. Die Einführung hoher Antidumpingzölle auf einen weitverbreiteten vorgelagerten Ausgangsstoff würde zwangsläufig zu höheren Kosten und/oder geringeren Gewinnspannen in der nachgelagerten Wertschöpfungskette führen, selbst wenn die Auswirkungen je Warenkorb für die Verbraucher in absoluten Zahlen gering wären. Huel vertrat die Auffassung, dass die Interessen der Verwender und Verbraucher aus denselben Gründen, die — wie in Erwägungsgrund 170 erläutert — lediglich der Kommission auf vertraulicher Basis mitgeteilt worden seien, stark gegen die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen sprächen.

(233) Wie in den Erwägungsgründen 381 und 385 der vorläufigen Verordnung dargelegt, arbeiteten die Verwender und Einführer im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung nicht bei der Untersuchung mit. Im Zuge der endgültigen Sachaufklärung übermittelte lediglich ein Verwender Informationen. Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Einführung der Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Verwender haben würde, wie in den Erwägungsgründen 227 bis 230 dargelegt. Folglich bleibt die Schlussfolgerung gültig, dass die Untersuchung nicht ergab, dass Maßnahmen unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf Einführer und Verwender hätten, obgleich dies im Interesse der Lieferanten und zweifellos des Wirtschaftszweigs der Union läge. Weder die CFNA noch Huel legten Beweise vor, die diese Schlussfolgerungen infrage stellen würden. Was die von Huel auf vertraulicher Basis mitgeteilten Gründe betrifft, so galten für das Unionsinteresse dieselben Gründe für die Zurückweisung der Vorbringen zur Schädigung und zum ursächlichen Zusammenhang, wie sie in den Erwägungsgründen 171 und 172 dargelegt sind. Aus den dargelegten Gründen hat die Kommission die Vorbringen zurückgewiesen.

(234) Da keine weiteren Stellungnahmen eingingen, bestätigte die Kommission ihre in den Erwägungsgründen 389 bis 391 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen.

8. **ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

8.1. **Endgültige Maßnahmen**

(235) Angesichts der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten nach Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware zu verhindern.

(236) Auf dieser Grundlage sollten folgende endgültige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)	Endgültiger Antidumpingzoll (in %)
Volksrepublik China	Sanjia Group	40,5	81,9	40,5
	Shuangta Group	67,1	130,8	67,1
	Andere mitarbeitende Unternehmen	40,5	81,9	40,5
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,1	130,8	67,1

(237) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten daher ausschließlich für die Einfuhren der untersuchten Ware mit Ursprung im betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen, einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen, hergestellt werden, unterliegen nicht diesen Sätzen, sondern dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz.

(238) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([19]). Er muss alle maßgeblichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, von dem für ihn geltenden Zollsatz zu profitieren. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(239) Um das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze bestehende Umgehungsrisiko zu minimieren, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Unternehmensspezifische Antidumpingzölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis eine solche Rechnung vorgelegt wird, sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ gilt.

(240) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So sollten die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen, und sie können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(241) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, insbesondere nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

([19]) E-Mail: TRADE-TDI-REQUESTS@ec.europa.eu; Europäische Kommission, Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË. Geben Sie im Antrag die Nummer dieser Verordnung und die Fallnummer (AD737) an.

(242) Damit die ordnungsgemäße Einziehung der Antidumpingzölle gewährleistet ist, sollte der Antidumpingzoll für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht nur für die ausführenden Hersteller mit mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung gelten, sondern auch für die Hersteller, die im Untersuchungszeitraum keine Ausfuhren in die Union getätigt haben.

(243) Ausführende Hersteller, die die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum nicht in die Union ausgeführt haben, sollten bei der Kommission beantragen können, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass er i) die betroffene Ware im UZ nicht in die Union ausgeführt hat, ii) nicht mit einem ausführenden Hersteller verbunden ist, der die betroffene Ware im UZ in die Union ausgeführt hat, und iii) die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

8.2. **Endgültige Vereinnahmung der vorläufigen Zölle**

(244) Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sollten die Sicherheitsleistungen für die mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle bis zu der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Höhe endgültig vereinnahmt werden.

8.3. **Rückwirkende Vereinnahmung**

(245) Wie in Abschnitt 1.2 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der betroffenen Ware.

(246) Im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung wertete die Kommission die im Kontext der zollamtlichen Erfassung erhobenen Daten aus, um zu prüfen, ob die Kriterien für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt waren.

(247) Die Analyse der Kommission ergab keinen weiteren wesentlichen Anstieg der Einfuhren über das Niveau der Einfuhren hinaus, die im Untersuchungszeitraum eine Schädigung verursachten, wie in Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe d der Grundverordnung vorgeschrieben. Die durchschnittliche monatliche Einfuhrmenge der betroffenen Ware betrug im Untersuchungszeitraum 954 Tonnen und im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis zum letzten vollen Monat vor der Einführung der vorläufigen Maßnahmen (September 2025 bis März 2026) 826 Tonnen ([20]). Die durchschnittliche monatliche Einfuhrmenge im Zeitraum ab dem Monat nach der Einleitung dieser Untersuchung bis einschließlich zu dem Monat, in dem die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden (September 2025 bis April 2026), betrug 795 Tonnen ([21]). Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die rückwirkende Vereinnahmung endgültiger Zölle nicht erfüllt waren.

9. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

(248) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(249) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

([20]) Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6.
([21]) Quelle: Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6.
([22]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Erbsenprotein mit einem hohen Proteinanteil, mit einem Proteingehalt von mehr als 65 % in der Trockenmasse, alle Arten von aus Erbsen (unter anderem aus gelben und grünen Futtererbsen) gewonnenem Erbsenprotein umfassend, in allen physikalischen Formen (einschließlich fester (z. B. Pulver) und flüssiger Formen (Lösungen)), auch texturiert, die derzeit in die KN- und TARIC-Codes

ex 3504 00 90 (TARIC-Code 3504 00 90 91),

ex 2106 10 20 (TARIC-Code 2106 10 20 40),

ex 2106 10 80 (TARIC-Codes 2106 10 80 31, 2106 10 80 39 und 2106 10 80 71),

ex 2106 90 92 (TARIC-Code 2106 90 92 75),

ex 2303 10 90 (TARIC-Code 2303 10 90 10),

ex 2309 10 11, ex 2309 10 13, ex 2309 10 15, ex 2309 10 19, ex 2309 10 31, ex 2309 10 33, ex 2309 10 39, ex 2309 10 51, ex 2309 10 53, ex 2309 10 59, ex 2309 10 70, ex 2309 10 90, ex 2309 90 10 und ex 2309 90 20,

ex 2309 90 31 (TARIC-Codes 2309 90 31 12, 2309 90 31 14, 2309 90 31 17, 2309 90 31 19, 2309 90 31 30, 2309 90 31 81 und 2309 90 31 91),

ex 2309 90 33, ex 2309 90 35, ex 2309 90 39, ex 2309 90 41, ex 2309 90 43, ex 2309 90 49, ex 2309 90 51, ex 2309 90 53, ex 2309 90 59, ex 2309 90 70 und ex 2309 90 91,

ex 2309 90 96 (TARIC-Codes 2309 90 96 31, 2309 90 96 39, 2309 90 96 91 und 2309 90 96 95) sowie in die in Absatz 2 und im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten TARIC-Zusatzcodes eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Sanjia Group: — Jiujiang Tiantai Food Co., Ltd. — Yantai Oriental Protein Tech Co., Ltd	40,5 %	88BQ
	Yantai Shuangta Food Co. Ltd.	67,1 %	88BR
	Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	40,5 %	Siehe Anhang
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	67,1 %	88ZZ

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und die folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in Tonnen] Erbsenprotein von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle anderen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltende Zollsatz.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2026/916 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erbsenprotein mit Ursprung in der Volksrepublik China werden endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die die endgültigen Antidumpingzölle übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Beweise dafür vorlegen, dass er

a) die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren im Untersuchungszeitraum (1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025) nicht ausgeführt hat,

b) nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der bei der Ausgangsuntersuchung hätte mitarbeiten können, und

c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene andere mitarbeitende ausführende Hersteller

Land	Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Anhui Wanshen Biotechnology Co., Ltd.	88BS
	Jianyuan Group: — HENGYUAN BIOTECHNOLOGY CO., LTD., — JIANYUAN INTERNATIONAL CO., LTD.	88BT
	Linyi Yuwang Vegetable Protein Co., Ltd.	88BU
	SHANDONG FURUN BIOTECHNOLOGY CO., LTD	88BV
	SHANDONG HUA-THAI FOODPRODUCTS CO., LTD.	88BW
	Shandong Jindu Talin Foods Co.,Ltd.	88BX
	YANTAI T.FULL BIOTECH CO.,LTD.	88BY
	Yosin Biotechnology (Yantai) Co., Ltd.	88BZ
	ZHAOYUAN XIRIBEN FOOD STUFF CO., LTD	88CA